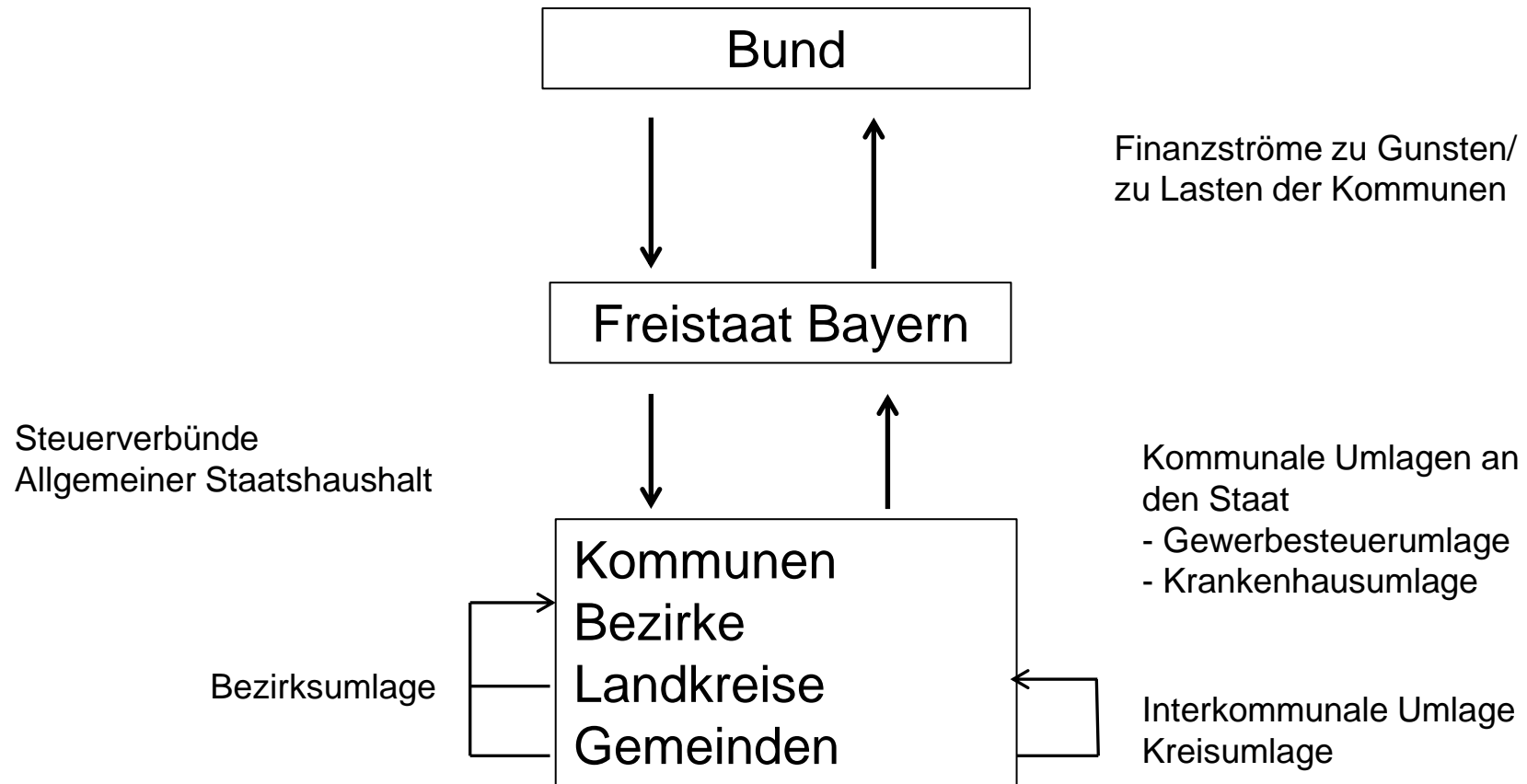


Hans-Peter Mayer, Direktor

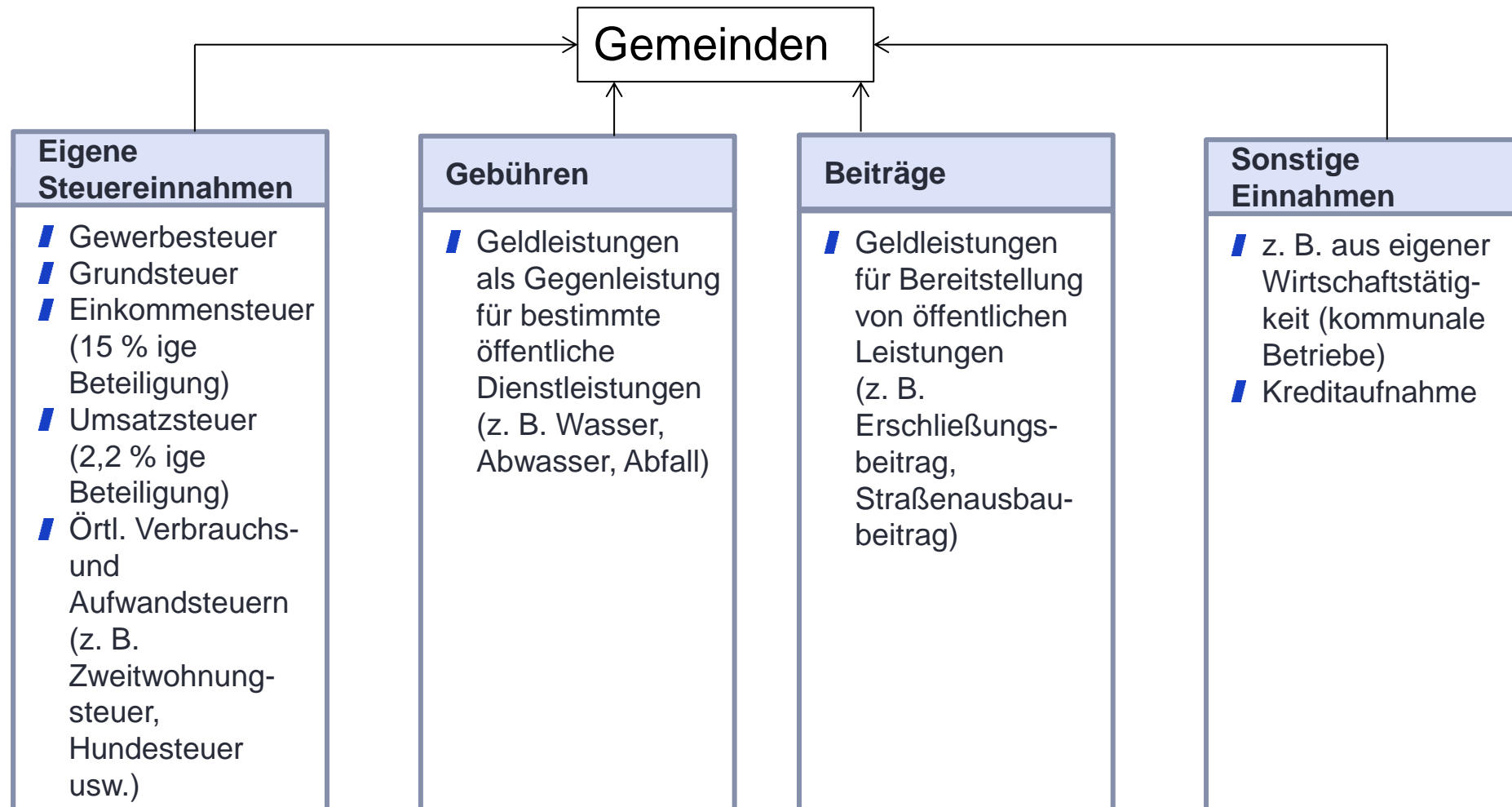
Der kommunale Finanzausgleich in Bayern

Stand: 3. November 2014

Finanzausgleich in Bayern



Finanzausgleich in Bayern



Finanzausgleich in Bayern

Steuerverbünde				Allgemeiner Staatshaushalt
Allgemeiner Steuerverbund „Verbundmasse“ = Landesanteile an der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer (ohne im Rahmen spezieller Regelungen an die Kommunen ausgereichte Anteile) plus Gewerbesteuerumlage minus Ausgaben im Länderfinanzausgleich	Grunderwerbsteuerverbund 8/21 der Steuereinnahmen des Staates (= rund 38 %)	Kfz-Steuerersatzverbund 52,5 % der Einnahmen des Staates aus dem Kompensationsbetrag des Bundes	Einkommensteuerersatz 26,08 % des erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer zur Kompensation von Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer aufgrund verschiedener gesetzlicher Maßnahmen	
12,75 % hieraus: <ul style="list-style-type: none"> • Schlüsselzuweisungen 64 % an die Gemeinden, 36 % an die Landkreise • Investitionspauschalen • Schulbau (tw.) • Sozialhilfeausgleich an die Bezirke (tw.) 	Nicht zweckgebundene Zuweisungen	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenbau • ÖPNV • Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen (tw.) • Sozialhilfeausgleich an die Bezirke (tw.) 	Nicht zweckgebundene Zuweisungen	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzausweisungen • Kommunaler Hochbau (tw.) • Sozialhilfeausgleich an die Bezirke (tw.) • Schülerbeförderung • Krankenhausinvestitionen • Sonstige Zuweisungen auch aus anderen Einzelplänen

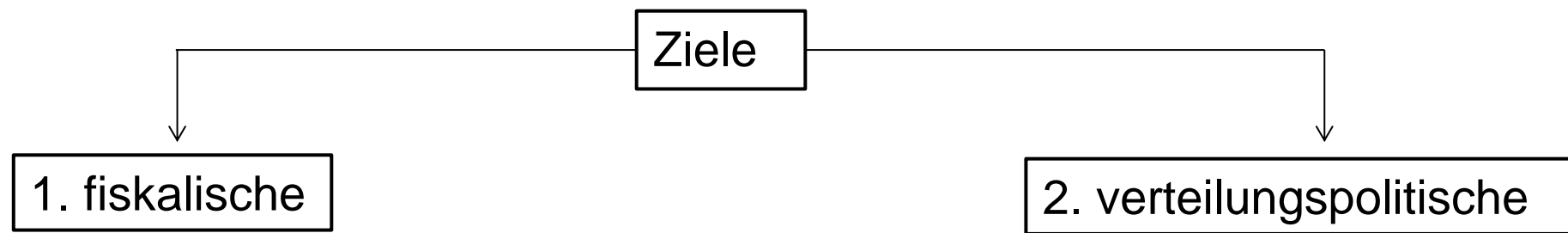
Finanzausgleich in Bayern

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs

- verbessert der Staat die Finanzausstattung der drei kommunalen Ebenen (Ziel: Zurverfügungstellung ausreichender Mittel für die Aufgabenerfüllung)
= vertikaler Ausgleich
- regelt der Staat die Finanzierung der Landkreise und Bezirke durch Umlagen
- werden unterschiedliche Einnahmemöglichkeiten der einzelnen Kommunen entsprechend ihres Bedarfs zu einem gewissen (hohen) Grad ausgeglichen
= horizontaler Ausgleich
- werden kommunale Investitionen unterstützt
- werden die Kommunen durch staatliche Leistungen bei der Finanzierung laufender Aufgaben entlastet

Finanzausgleich in Bayern

Ziele des kommunalen Finanzausgleichs



Aufstockung der Finanzen der Kommunen durch Leistungen des Staats

- **Angemessene Aufgabenerfüllung durch die Kommunen**

Angemessene Finanzverteilung unter den kommunalen Ebenen und zwischen den einzelnen Kommunen

- **Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Bayern**

Finanzausgleich in Bayern

Ziele des kommunalen Finanzausgleichs

- Fortsetzung -

Warum?

Staat als Garant der kommunalen Selbstverwaltung; Eigenverantwortliches Handeln der Selbstverwaltungskörperschaften setzt deren finanzielle Leistungsfähigkeit voraus

Verpflichtung des Staats aufgrund Art. 28 Abs. 2 GG; Art. 11 Abs. 2 BV (Garantie des kommunalen Selbstverwaltungsrechts) im Rahmen seiner eigenen Leistungsfähigkeit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen zu gewährleisten

Grenzen

Gleichbehandlungsgebot

Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung

„Die Finanzen der Gemeinden dürfen nicht völlig nivelliert oder gar übernivelliert werden“

Finanzausgleich in Bayern

Angemessene Finanzausstattung der Gemeinden

- Neufassung des Art. 83 Abs. 2, Satz 3 BV (ab 01.01.2014) „**Der Staat gewährleistet den Gemeinden im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit eine angemessene Finanzausstattung.**“
- BVerwG bestätigt mit Urt. v. 31.01.2013 (DVBl 2013, 858), **Anspruch der Kommunen auf finanzielle Mindestausstattung aus Art. 28 Abs. 2 GG**
 - Die Gemeinden müssen mind. über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre **Fremd- wie Selbstverwaltungsaufgaben** ohne Kreditaufnahme erfüllen können und darüberhinaus noch über eine „**freie Spitze**“ verfügen um zusätzliche freie Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen. Dieser Kerngehalt ist einer weiteren Relativierung nicht zugänglich. Der Landesgesetzgeber kann eine strukturelle Unterfinanzierung der Gemeinden auch **nicht damit rechtfertigen**, dass die **Haushaltssituation des Landes** notleidend ist.
 - Der Landesgesetzgeber hat das System des Finanzausgleichs als Ganzes zu verantworten. Diese gilt für jeden Weg der Finanzregelung, gleichgültig, ob sie vom Land oder vom Kreis erlassen wurde. **Ist die Finanzausstattung eines Kreises unzureichend, so muss er sich seinerseits an das Land halten.** Er kann seine Finanznot nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden abwälzen.

Finanzausgleich in Bayern

Angemessene Finanzausstattung der Gemeinden

(Urt. des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 21.05.2013 – NVwZ 2013, S. 1151)

- Die **Garantie einer angemessenen Finanzausstattung** verlangt, dass die Kommunen in der Lage sind, neben Pflichtaufgaben auch ein **Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben** wahrzunehmen. Über diese Mindestausstattung hinaus haben die Kommunen einen von der Finanzkraft des Landes abhängigen **weitergehenden Anspruch auf Finanzausstattung**.
- Die **Aufgaben der Kommunen** bilden den verfassungsrechtlichen Maßstab, der den Umfang der angemessenen Finanzausstattung bestimmt. Der Landesgesetzgeber kann seiner Verpflichtung zu einem aufgabengerechten Finanzausgleich nur nachkommen, wenn er die **Höhe der zur kommunalen Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzmittel** kennt.
- Dies setzt eine **Ermittlung des** durch Aufgabenbelastung und Finanzkraft vorgezeichneten **Bedarfs der Kommunen** voraus. Die Bedarfsermittlung erstreckt sich auch auf den horizontalen Ausgleich, der unterschiedliche Bedarfslagen der kommunalen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen hat. Der Gesetzgeber darf bei der Kostenermittlung pauschalieren und die ermittelten Ausgaben auf ihre Angemessenheit prüfen.
- Im Rahmen der Bedarfsanalyse könnte der Gesetzgeber etwa die (gesamten) tatsächlichen Ausgaben für Pflichtaufgaben erfassen, diese (um Ausreißer nach oben und unten) bereinigen und um einen zusätzlichen Betrag für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben erhöhen, umso dann durch Anrechnung der originären Einnahmen bzw. Einnahmemöglichkeiten der Kommunen deren Finanzbedarf zu ermitteln.

Finanzausgleich in Bayern

Verhältnis Finanzausgleich – Konnexitätsprinzip (1. Januar 2004)

- Kommunaler Finanzausgleich
soll insgesamt für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen sorgen
- Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV)
soll bezogen auf die jeweils konkrete Aufgabe den Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ verwirklichen
→ Soweit ungedeckter Bedarf der Kommunen bereits über einen Konnexitätsausgleich abgedeckt wird, muss er bei der Bemessung der staatlichen Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs nicht noch einmal berücksichtigt werden

Hinweis:

Auf Ebene des Bundes gibt es kein Konnexitätsprinzip aber einen Schutzmechanismus zugunsten der Kommunen

Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG schützt Kommunen vor der Aufgabenübertragung durch den Bund

Finanzausgleich in Bayern

■ Verfahren zur Festlegung des Gesamtumfangs des kommunalen Finanzausgleichs

1. Forderungsschreiben der kommunalen Spitzenverbände in Bayern
2. Amtschefgespräch (Vertreter Finanz- und Innenministerium, Vertreter der vier kommunalen Spitzenverbände in Bayern)

seit 1. Januar 2010 Art. 23 FAG

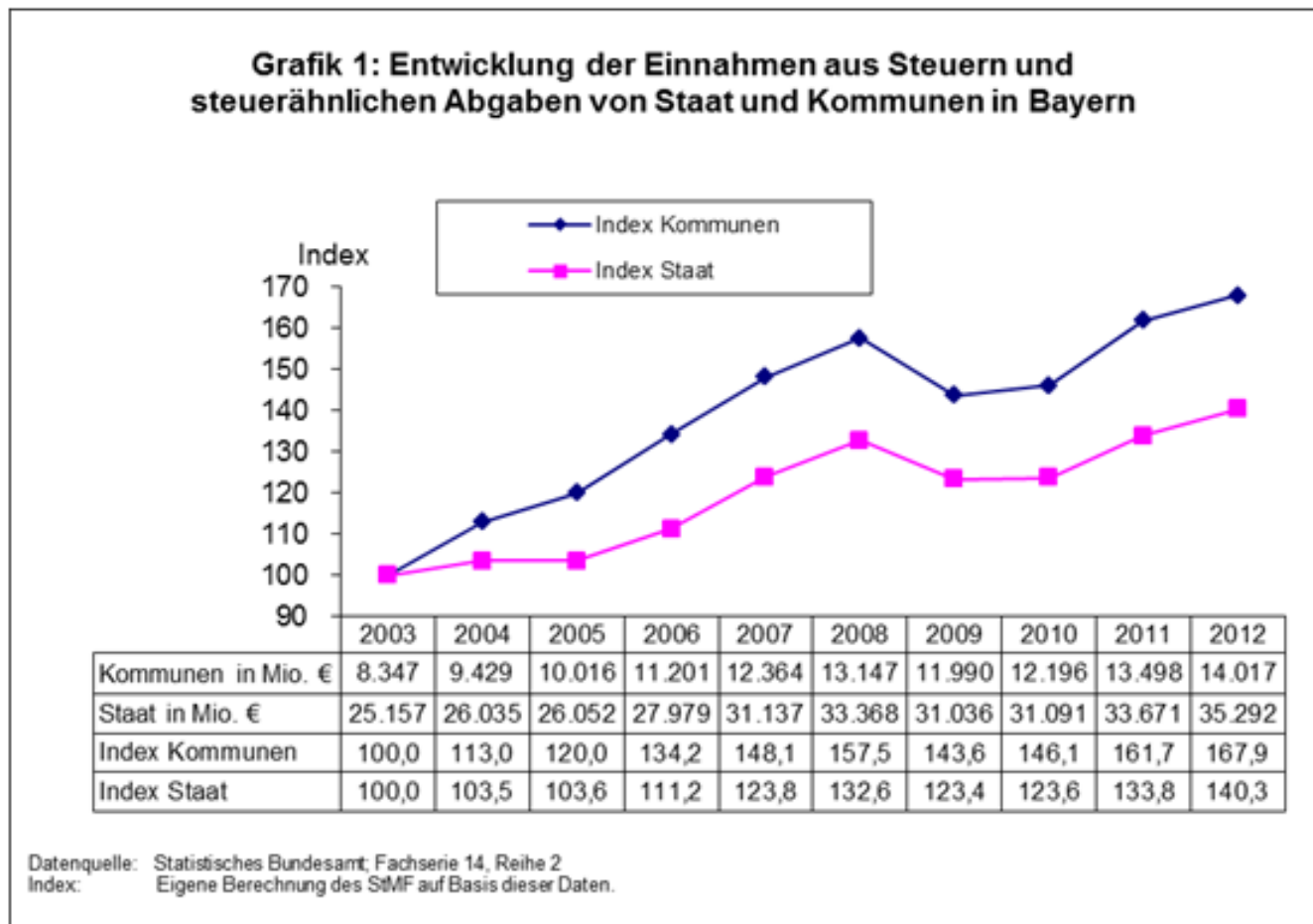
Entwurf des Finanzausgleichs eines Haushaltsjahres ist vor der Beschlussfassung der Staatsregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern

Zur Vorbereitung des Gesprächs und der Behandlung im Landtag dient ein festes Programm stets gleich aufbereiteter Datengrundlagen

- Vergleichende Darstellung der Finanzentwicklung von Staat und Kommune anhand von bestimmten aussagekräftigen Haushaltseckdaten (10 Jahres-Zeitraum)
- Schätzung auf Basis der kommunalen Rechnungsstatistik zur verbleibenden „freien Spitze“ der Gemeinden (Mittel die Gemeinden zur Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben verbleiben)
- Ergänzt um einen Ausblick auf die zu erwartenden Einnahmen und auf bedarfsprägende Umstände für Staat und Kommunen im kommenden Haushaltsjahr

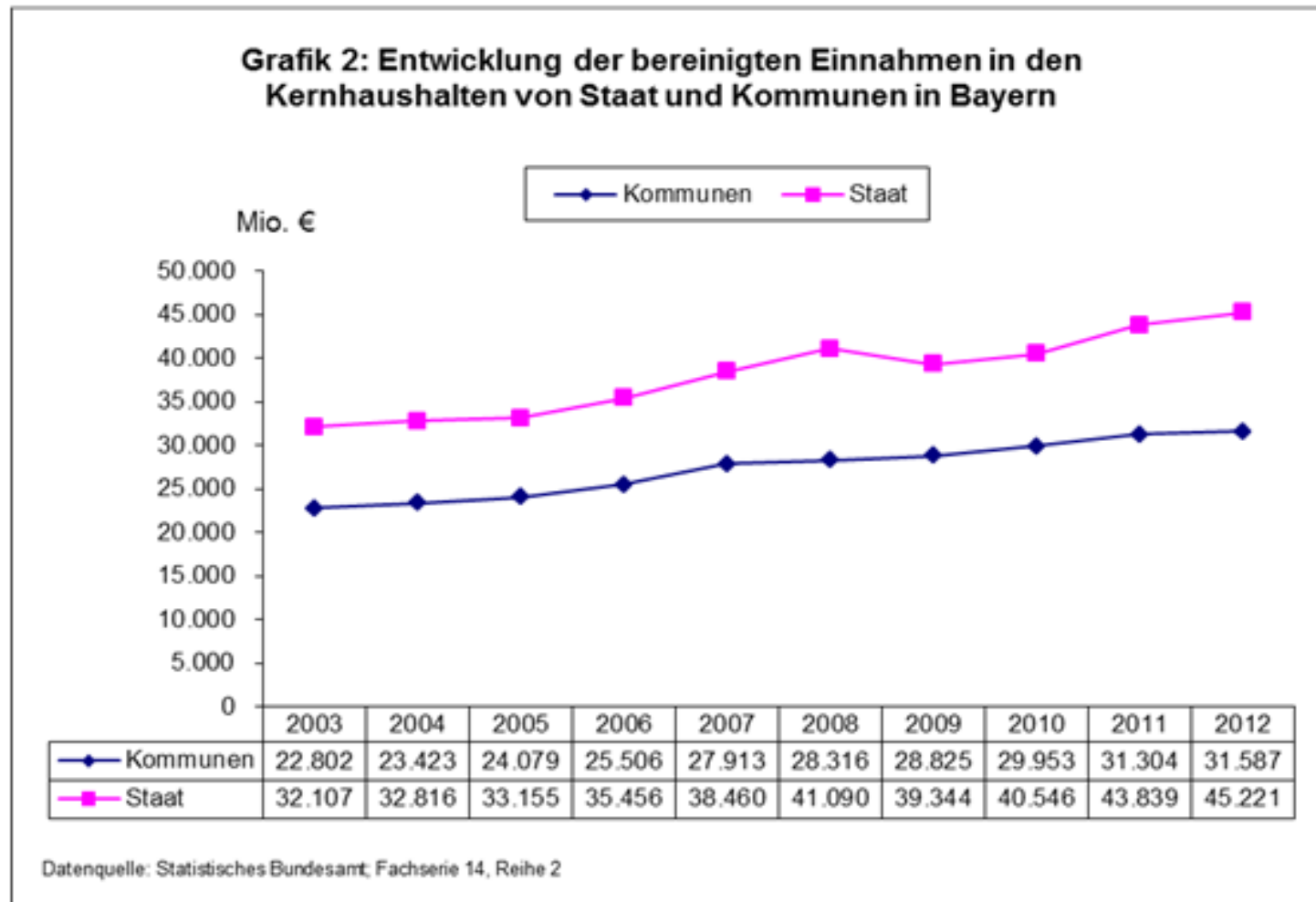
Finanzausgleich in Bayern

1. → Ist-Entwicklung der Steuereinnahmen im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 1 FAGDV 2002) ¶



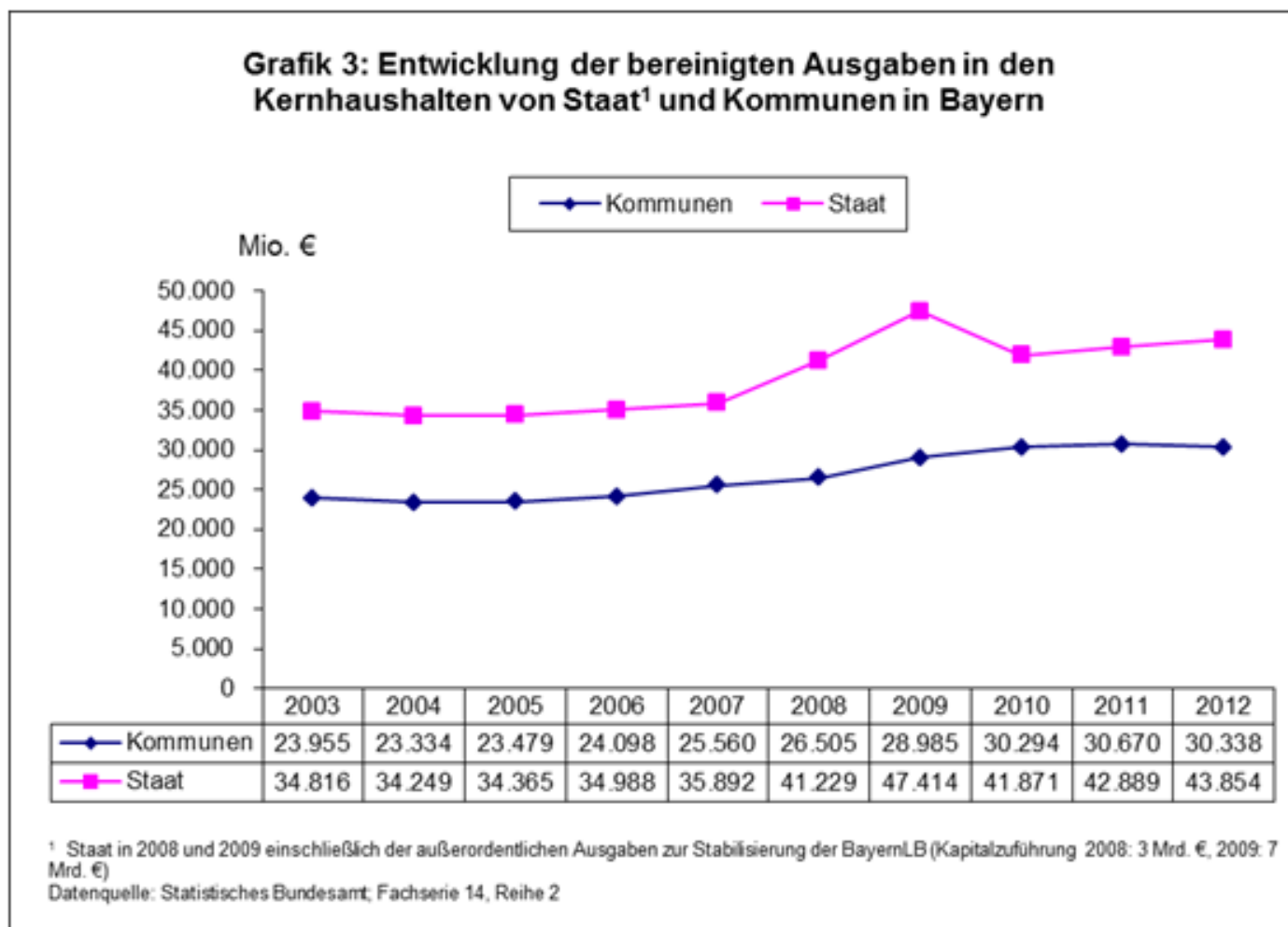
Finanzausgleich in Bayern

2.1-Einnahmen-(Art.-23-Abs.-2-Nr.-1-FAG,-§-19-Abs.-2-Nr.-2-FAGDV-2002)¶



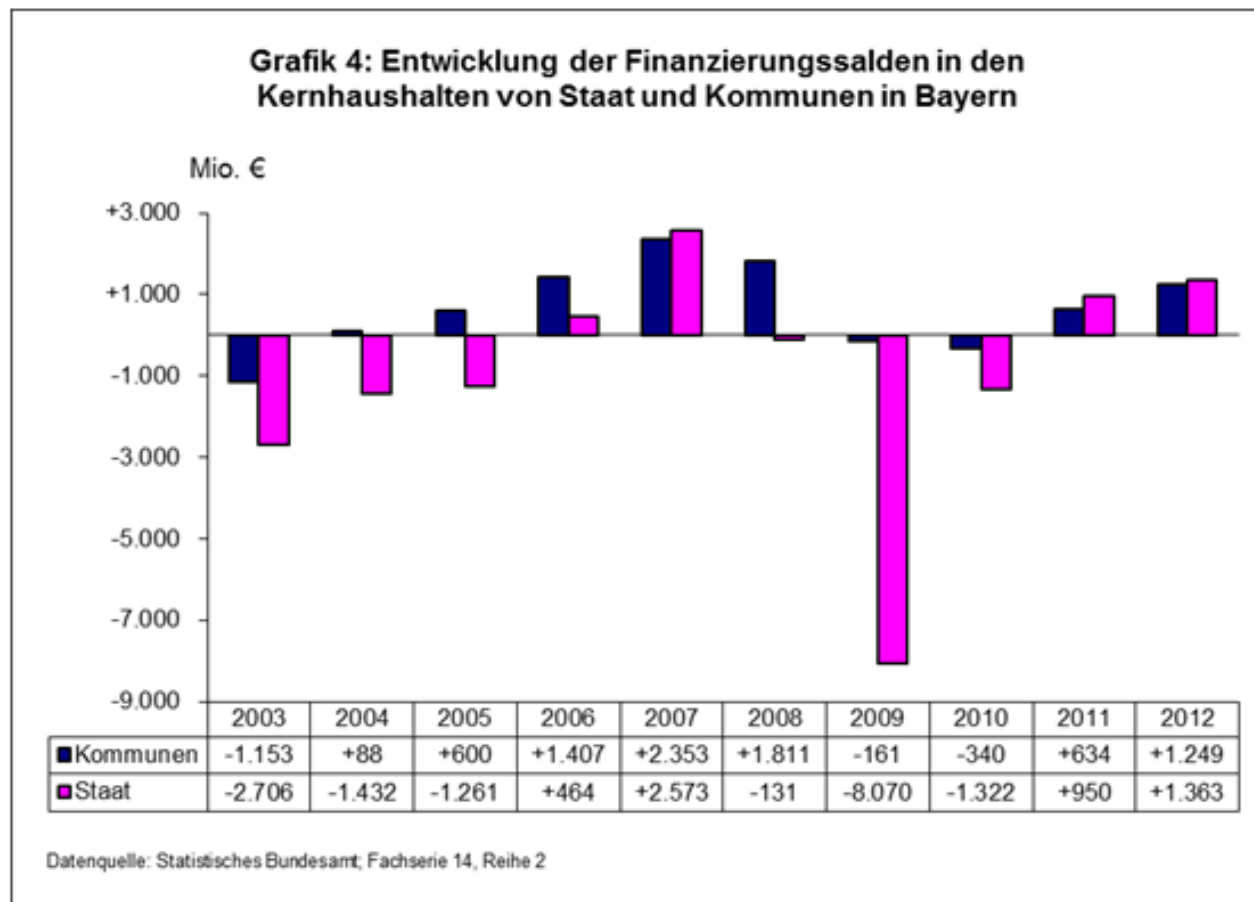
Finanzausgleich in Bayern

2.2-Ausgaben-(Art.-23-Abs.-2-Nr.-1-FAG,-§-19-Abs.-2-Nr.-3-FAGDV-2002)-¶



Finanzausgleich in Bayern

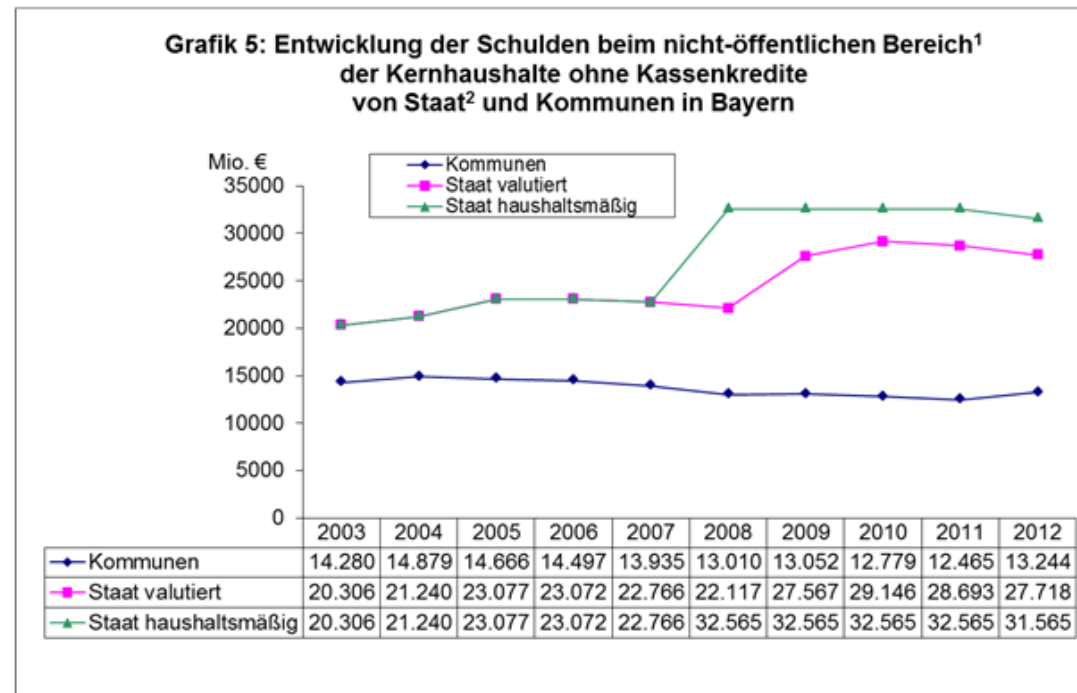
3. → Entwicklung der Finanzierungssalden im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 4 FAGDV 2002) ¶



Finanzausgleich in Bayern

4.1 Entwicklung der Schulden der Kernhaushalte

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 5 FAGDV 2002)



¹Bis 2009: Stand der Kreditmarktverschuldung im weiteren Sinne zum 31.12. in den Kernhaushalten; ab 2010: wegen Umstellung der Statistik: Stand der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte ohne Kassenkredite zum 31.12.

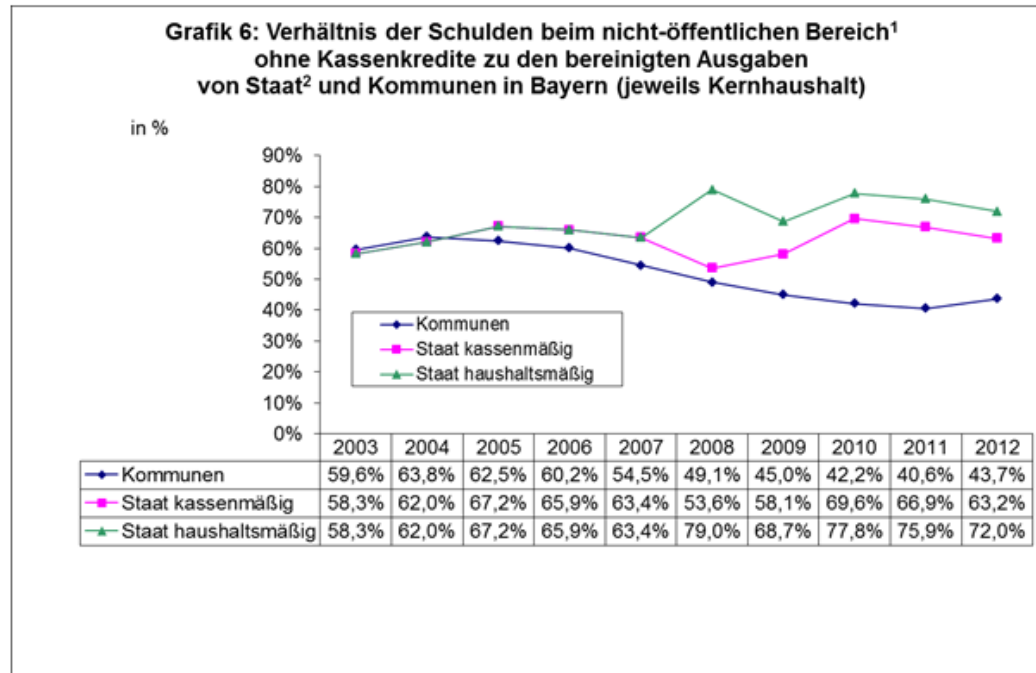
²Die Grafik gibt für die Kommunen die kassenmäßige Verschuldung wieder, da es für die Kommunalebene nur diese Zahlen gibt. Maßgeblich für die Beurteilung der Staatsverschuldung ist jedoch die haushaltsmäßige Verschuldung, die im Gegensatz zur kassenmäßigen Verschuldung aufgeschobene Anschlussfinanzierungen gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes sowie bestimmte Kreditmarktschulden beinhaltet, die in der geänderten Abgrenzung der Schuldenstatistik ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden. Sie stellt sich für den Freistaat wie folgt dar: (Angaben in Mio. €)

Jahr	Kassenmäßig ¹ (Fachserie 14, ² Reihe 5) ³	gem. Art. 8 HG aufgeschobene ⁴ Anschluss- finanzierung ⁵	Kredite für den ⁶ Stabi-Fonds ⁷	ab 2010 dem öffentl. ⁸ Bereich zugerechnete ⁹ Kreditmarktschulden ¹⁰	Haushaltsmäßige ¹¹ Kreditmarkt- verschuldung ¹²	haushaltsmäßige ¹³ Verschuldungs- quote ¹⁴
2008	22.117	1.956	8.493		32.565	79,0%
2009	27.567	3.459	1.539		32.565	68,7%
2010	29.146	3.307	0	113	32.565	77,8%
2011	28.693	3.489	0	384	32.565	75,9%
2012	27.718	3.491	0	357	31.565	72,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie 14, Reihen 5 und 2
Quote: Eigene Berechnungen des StMF auf Basis dieser Daten

Finanzausgleich in Bayern

4.2 Schulden der Kernhaushalte in Relation zu den Gesamtausgaben → (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 6 FAGDV 2002) ¶



¹Bis 2009: Stand der Kreditmarktverschuldung im weiteren Sinne zum 31.12. in den Kernhaushalten; ab 2010: wegen Umstellung der Statistik: Stand der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte ohne Kassenkredite zum 31.12. ¶

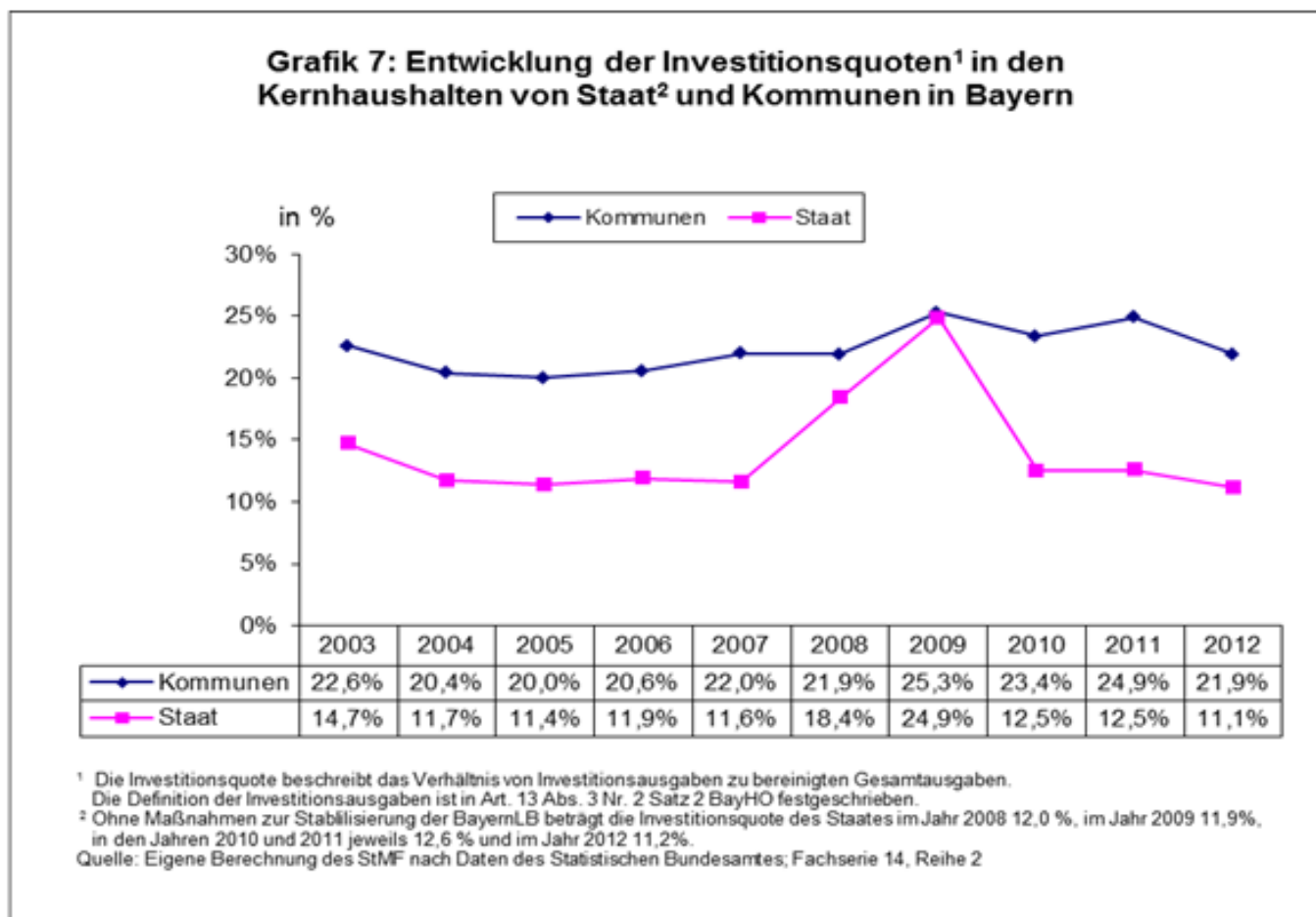
²Die Grafik gibt für die Kommunen die kassenmäßige Verschuldung wieder, da es für die Kommunalebene nur diese Zahlen gibt. Maßgeblich für die Beurteilung der Staatsverschuldung ist jedoch die haushaltsmäßige Verschuldung, die im Gegensatz zur kassenmäßigen Verschuldung aufgeschobene Anschlussfinanzierungen gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes sowie bestimmte Kreditmarktschulden beinhaltet, die in der geänderten Abgrenzung der Schuldenstatistik ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden. Sie stellt sich für den Freistaat wie folgt dar: (Angaben in Mio. €) ¶

Jahr	Kassenmäßig [¶] (Fachserie 14, [¶] Reihe 5) [¶]	gem. Art. 8 HG aufgeschobene Anschluss- [¶] finanzierung [¶]	Kredite für den Stabi-Fonds [¶]	ab 2010 dem öffentl. Bereich zugerechnet [¶] Kreditmarktschulden [¶]	Haushaltsmäßige [¶] Kreditmarkt- verschuldung [¶]	haushaltsmäßige [¶] Verschuldungs- quote [¶]
2008	22.117	1.956	8.493		32.565	79,0%
2009	27.367	3.459	1.539		32.365	68,7%
2010	29.146	3.307	0	113	32.565	77,8%
2011	28.693	3.489	0	384	32.565	75,9%
2012	27.718	3.491	0	357	31.565	72,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie 14, Reihen 5 und 2 ¶
Quote: Eigene Berechnungen des StMF auf Basis dieser Daten ¶

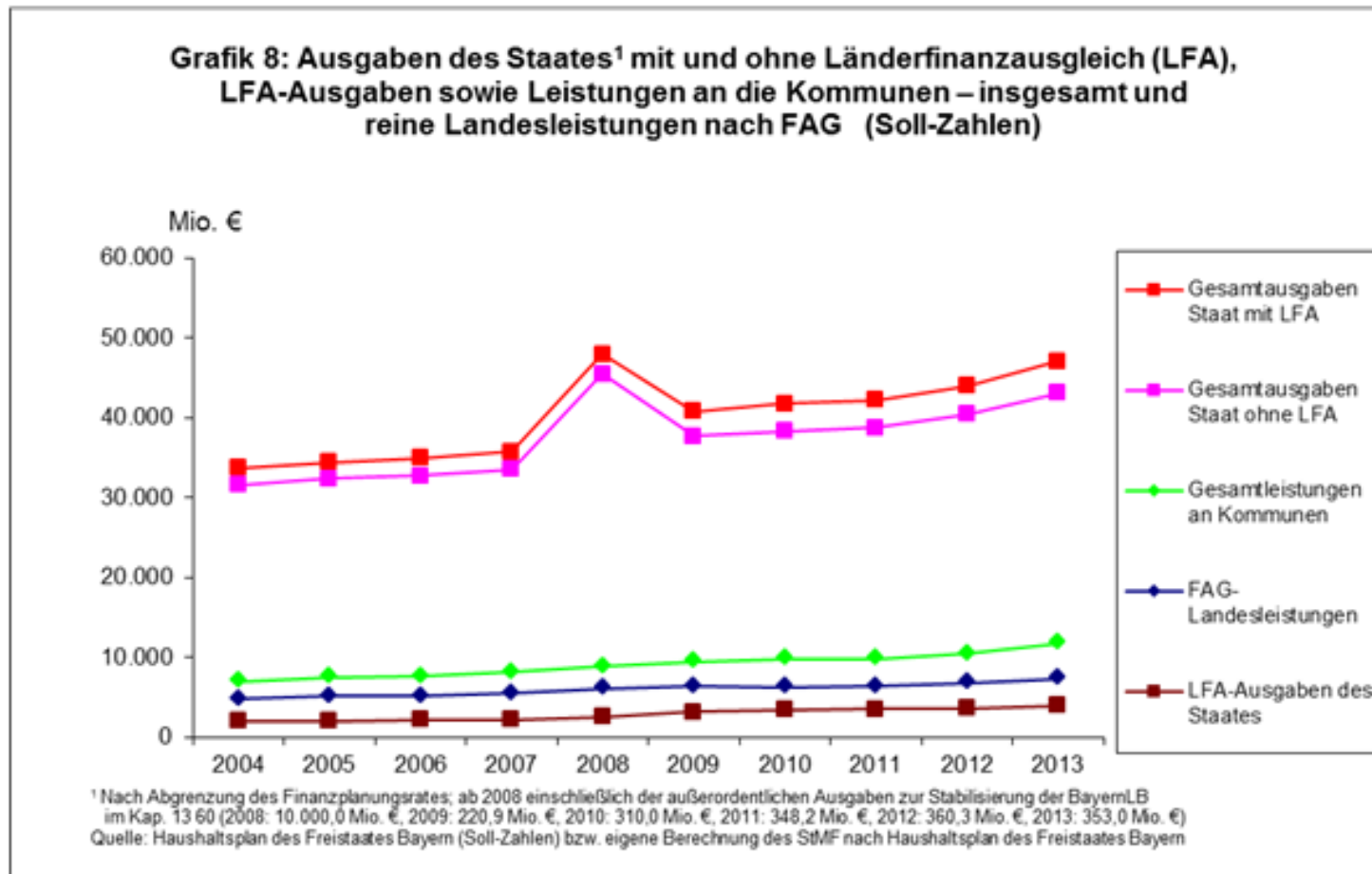
Finanzausgleich in Bayern

5. → Entwicklung der Investitionsquoten im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 7 FAGDV 2002) ¶



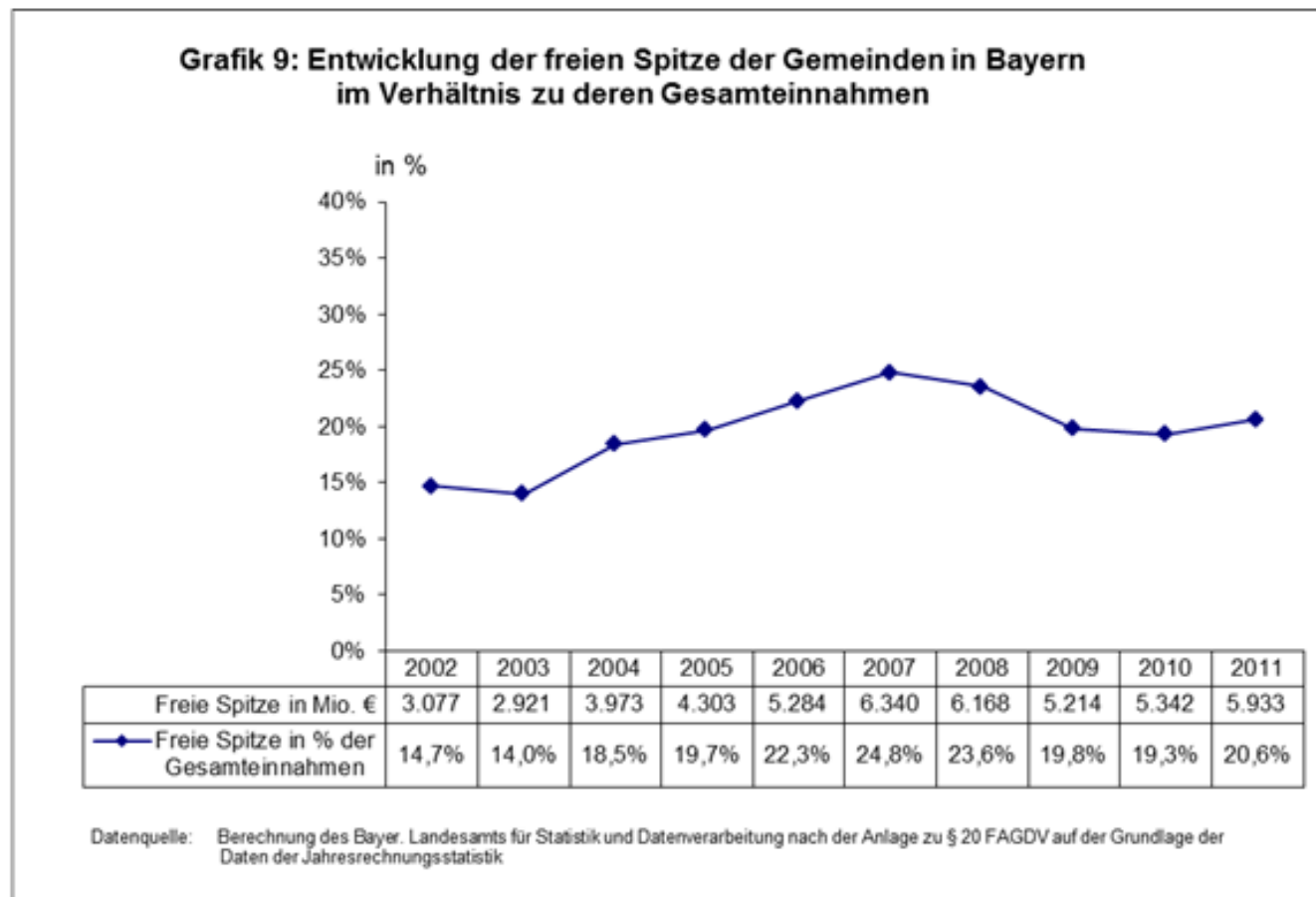
Finanzausgleich in Bayern

6. → Entwicklung der Ausgaben des Staates und staatliche Leistungen an die Kommunen im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum¹
(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 8 FAGDV 2002)[¶]



Finanzausgleich in Bayern

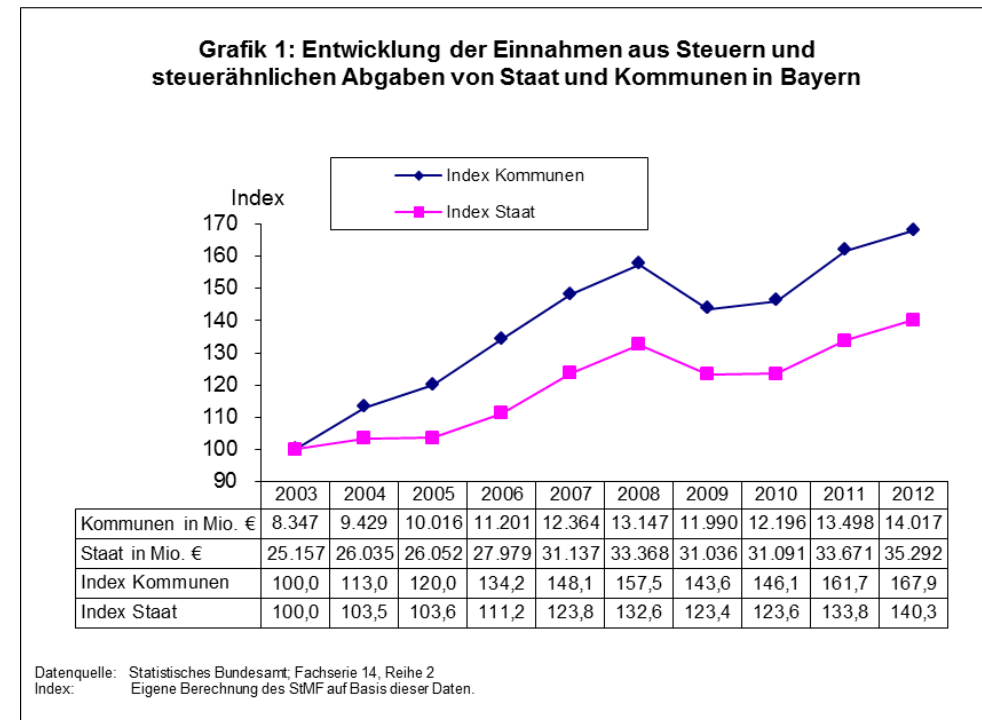
7.→ Entwicklung der verfügbaren Mittel der Gemeinden für freiwillige Aufgaben- (Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG, § 20 FAGDV 2002)¶¶



Finanzausgleich in Bayern

Entwicklung der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben				
Jahr	Kommunen		Staat	
	in Mio. €	Index	in Mio. €	Index
2003	8.347	100,0	25.157	100,0
2004	9.429	113,0	26.035	103,5
2005	10.016	120,0	26.052	103,6
2006	11.201	134,2	27.979	111,2
2007	12.364	148,1	31.137	123,8
2008	13.147	157,5	33.368	132,6
2009	11.990	143,6	31.036	123,4
2010	12.196	146,1	31.091	123,6
2011	13.498	161,7	33.671	133,8
2012	14.017	167,9	35.292	140,3
Veränderung 2003-2012	5.670	67,9%	10.135	40,3%



Finanzausgleich in Bayern

Übersicht über die Fördersituation bei den Projektförderungen der Jahre 2004 - 2013

Förderbereich: Kommunale Abwasserentsorgung und Wasserversorgung

(Stand: 10.10.2013)

Haushalts- jahr	Veranschlagter Haushaltsmittelanatz ¹			Verpflichtungser- mächtigungen	Den Regierungen* zur Bewilligung zugewiesene Mittel		von den Regierungen* gemeldeter Mittelbedarf ₂	Neuaufnahme- volumen ³
	Haushaltsmittel		Ergänzend zu den FAG-Ansätzen stehen zusätzl. Ansätze des Epl. 12 zur Verfügung		Haushaltsmittel	Verpflichtungser- mächtigungen		
	FAG-Mittel	Wasserversorgung						
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	
1	2.1	2.2	2.3	3	4	5	6	7
2004	91,2	14,3	21,0	-	92,5	-		
2005	91,2	12,1	16,0	-	91,6	-		
2006	121,3	12,1	6,2	-	120,0	-		
2007	121,3	12,1	3,5	-	120,0	-		
2008	141,3	12,1	3,5	-	143,5	-		
2009	141,3	10,0	3,4	-	152,9	-		
2010	141,3	10,0	3,4	-	148,6	-		
2011	121,3	2,9	3,4	-	127,0	-		
2012	101,3	3,5	3,4	-	98,6	-		
2013	81,3	3,0	3,4	-	80,3	-		

Finanzausgleich in Bayern

- Verfahren zur Festlegung des Gesamtumfangs des kommunalen Finanzausgleichs
- 3. Vorgespräch der Präsidenten/Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände in Bayern zur Vorbereitung des „Ministergesprächs“
- 4. Ministergespräch zur Konzeption des kommunalen Finanzausgleichs 20... in Bayern
Finanzminister, Staatssekretär(e) und Mitarbeiter des Finanzministeriums,
Innenminister, Staatssekretär und Mitarbeiter des Innenministeriums, Vorsitzender des Haushaltsausschusses im Landtag
Präsidenten/Vorsitzende, Geschäftsführer, Finanzreferenten der kommunalen Spitzenverbände in Bayern
Ziel: Vereinbarung der Konzeption des FAG 20...
- 5. Befassung und Beschluss des Ministerrats
Verabschiedung des Entwurfs des jährlichen Finanzausgleichsänderungsgesetzes
- 6. Verfahren im Bayerischen Landtag zur Verabschiedung des jährlichen Finanzausgleichsänderungsgesetz
Unterlagen zur 2. ergänzt um das Ergebnis der Beratungen mit den kommunalen Spitzenverbänden (= Bestandteil der Begründung des Gesetzentwurfs)

blaue Liste Teil 1

Kommunaler Finanzausgleich Stand: 15. November 2013	DHH 2013	NTHH 2014	Veränderung NTHH 2014 gegen 2013	
	Mio. €	Mio. €	Mio.€	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbänden				
I. Allg. Steuerverbund (2012: 12,5 %; 2013: 12,75 %)	(3.618,351 2)	(3.703,962 9)	(85,611 7)	(2,4%)
<u>abzgl.</u> 1. Umschichtung Art. 10 FAG für Schulen u.a. (=B.8b)	(-302,342 0)	(-302,342 0)	(0,000 0)	(0,0%)
2. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke (=B.13b)	(-30,600 0)	(-30,600 0)	(0,000 0)	(0,0%)
3. Umschichtung Investitionspauschale (=B.9)	(-315,000 0)	(-315,000 0)	(0,000 0)	(0,0%)
4. Umschichtung Bedarfszuweisungen (=B.12)	<u>(-74,400 0)</u>	<u>(-74,400 0)</u>	<u>(0,000 0)</u>	<u>(0,0%)</u>
verbleiben für die Schlüsselmasse	<u>2.896.009 2</u>	<u>2.981.620 9</u>	<u>85.611 7</u>	<u>3,0%</u>
<u>davon</u> 1.) Schlüsselzuweisungen	(2.889,509 2)	(2.974,200 9)	(84,691 7)	(2,9%)
2.) Bayer. komm. Prüfungsverband	(3,700 0)	(3,820 0)	(0,120 0)	(3,2%)
3.) Bayer. Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0%)
4.) "Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber"	(2,600 0)	(3,400 0)	(0,800 0)	(30,8%)
II. Kfz-Steuerersatzverbund (51 %)	(789,800 9)	(789,800 9)	(0,000 0)	(0,0%)
davon 1. Abwasserförderung (StMUV)	81,250 0	81,250 0	0,000 0	0,0%
2. ÖPNV-Gesetz - Festbetrag (OBB)	51,300 0	51,300 0	0,000 0	0,0%
3. ÖPNV-Investitionsförderung	67,300 0	67,300 0	0,000 0	0,0%
4. komm. Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0%
5. Straßenbau und -unterhalt	276,050 9	276,050 9	0,000 0	0,0%
6. kommunale Umgehungsstraßen (OBB) (=B.18b)	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0%)
7. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (=B.13c)	(256,000 0)	(256,000 0)	(0,000 0)	(0,0%)
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	489,523 9	533,333 4	43,809 5	8,9%
IV. Einkommensteuerersatz	534,640 0	530,467 2	-4,172 8	-0,8%
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbände				
1. Finanzaufweisungen - Kopf-Beträge	424,000 0	424,000 0	0,000 0	0,0%
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	205,000 0	205,000 0	0,000 0	0,0%
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	55,000 0	55,000 0	0,000 0	0,0%
4. Nutzungsentgelt Datenbank Bayernrecht	0,130 0	0,130 0	0,000 0	0,0%
5. Zuw. für Verbraucherschutz u. Heimaufsicht	57,000 0	57,000 0	0,000 0	0,0%
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftämter	2,350 0	2,350 0	0,000 0	0,0%
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	500,000 0	500,000 0	0,000 0	0,0%
8. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen, Kindertageseinrichtungen u.a.	375,600 0	375,600 0	0,000 0	0,0%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(73,258 0)	(73,258 0)	(0,000 0)	(0,0%)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(302,342 0)	(302,342 0)	(0,000 0)	(0,0%)
9. Investitionspauschale	315,000 0	315,000 0	0,000 0	0,0%
Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(315,000 0)	(315,000 0)	(0,000 0)	(0,0%)
10. Zuweisungen für Altlasten und Abfall (StMUV)	3,780 0	3,780 0	0,000 0	0,0%
11. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	305,000 0	312,000 0	7,000 0	2,3%
12. Allgemeine Bedarfszuweisungen / Stabilisierungshilfen	100,000 0	100,000 0	0,000 0	0,0%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(25,600 0)	(25,600 0)	(0,000 0)	(0,0%)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(74,400 0)	(74,400 0)	(0,000 0)	(0,0%)

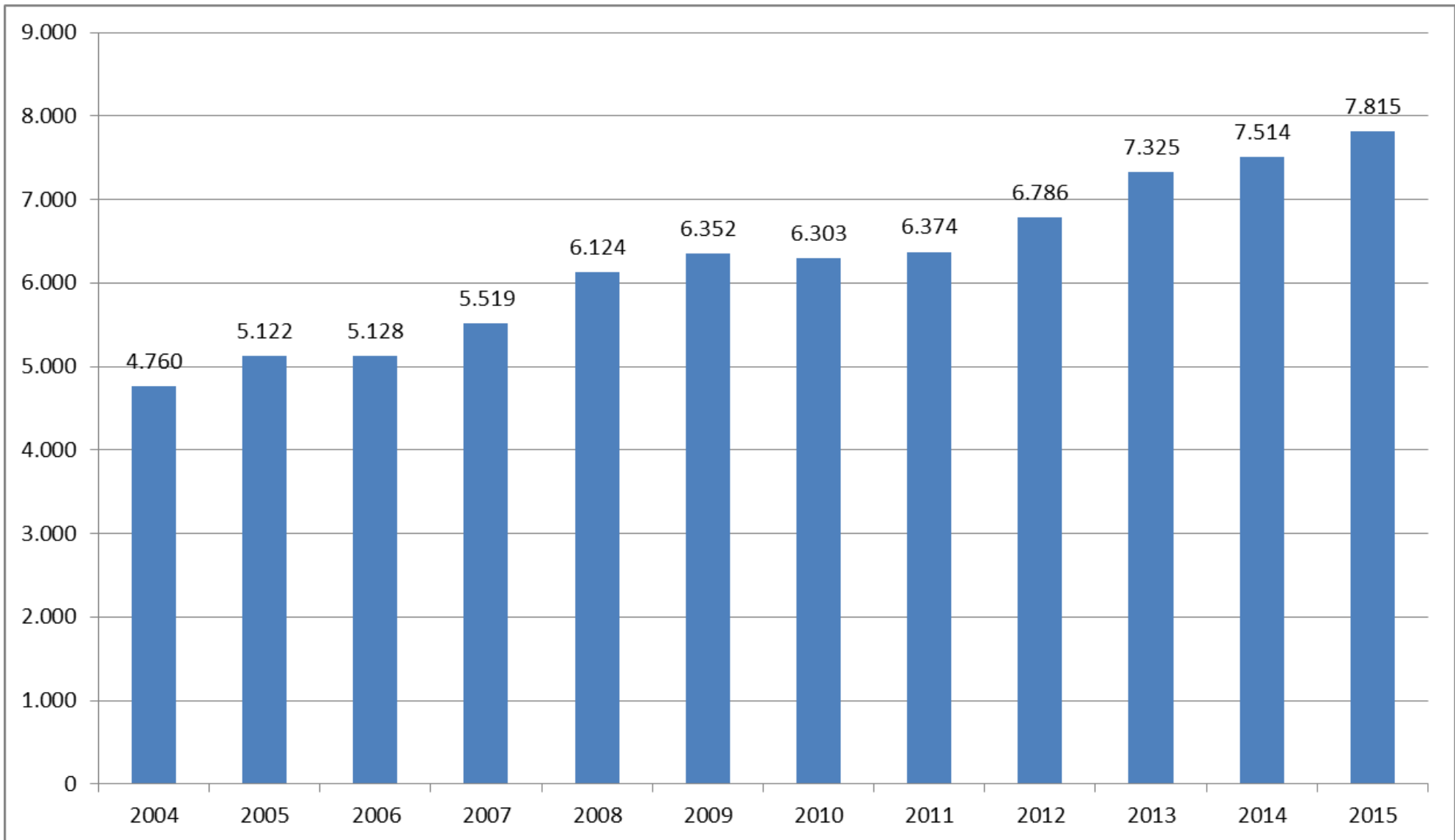
blaue Liste Teil 2

12. Allgemeine Bedarfszuweisungen / Stabilisierungshilfen	100,000 0	100,000 0	0,000 0	0,0%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(25,600 0)	(25,600 0)	(0,000 0)	(0,0%)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(74,400 0)	(74,400 0)	(0,000 0)	(0,0%)
13. Zuweisungen an die Bezirke	643,581 7	643,581 7	0,000 0	0,0%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(356,981 7)	(356,981 7)	(0,000 0)	(0,0%)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(30,600 0)	(30,600 0)	(0,000 0)	(0,0%)
c) Umschichtung aus KfzSt-Ersatzverbund	(256,000 0)	(256,000 0)	(0,000 0)	(0,0%)
14. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0%
15. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche (StMBKWK)	3,130 0	3,130 0	0,000 0	0,0%
16. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	276,135 0	276,135 0	0,000 0	0,0%
davon a) Straßen (OBB)	(130,000 0)	(113,000 0)	(-17,000 0)	-13,1%
b) ÖPNV (OBB)	(146,135 0)	(163,135 0)	(17,000 0)	11,6%
17. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	86,700 0	79,600 0	-7,100 0	-8,2%
18. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(2,100 0)	(2,100 0)	(0,000 0)	0,0%
b) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0%)
C. FA-Leistungen insgesamt	7.825,350 7	7.950,499 1	125,148 4	1,6%
Kommunalanteil am KHG	-223,761 1	-249,784 7	-26,023 7	11,6%
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	-276,135 0	-276,135 0	0,000 0	0,0%
D. Reine Landesleistungen	7.325,454 6	7.424,579 4	99,124 7	1,4%

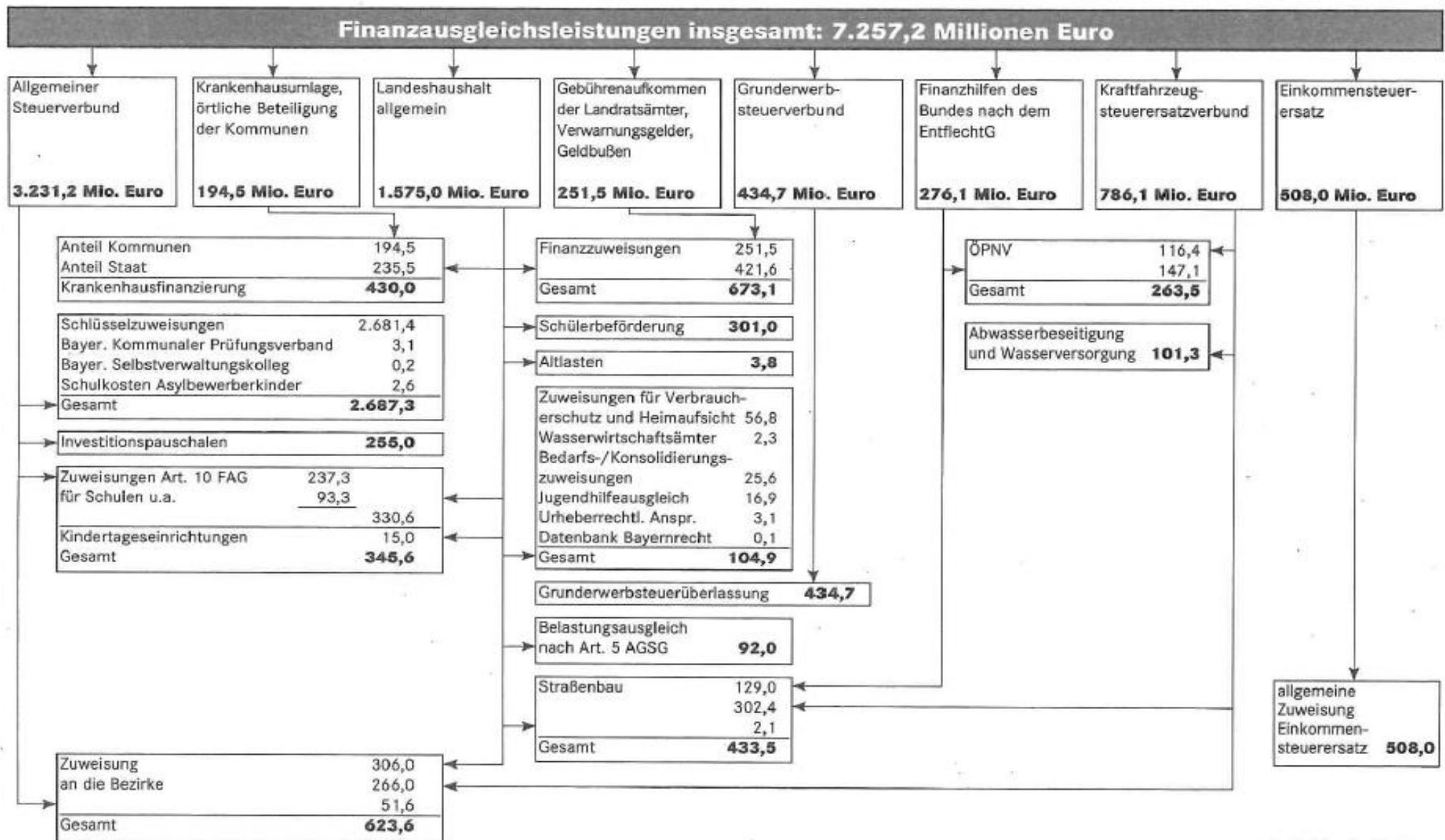
Hinweis: Die Übersicht wurde maschinell erstellt. Dabei wurde jede Zahl "splitz" errechnet und anschließend ab- oder aufgerundet.
Hierdurch können die Summen der gerundeten Einzelbeträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

Steuerverbünde				Allgemeiner Staatshaushalt
<p>Allgemeiner Steuerverbund</p> <p>„Verbundmasse“ = Landesanteile an der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer (ohne im Rahmen spezieller Regelungen an die Kommunen ausgereichte Anteile) plus Gewerbesteuerumlage minus Ausgaben im Länderfinanzausgleich</p>	<p>Grunderwerbsteuerverbund</p> <p>8/21 der Steuereinnahmen des Staates (= rund 38 %)</p>	<p>Kfz-Steuerersatzverbund</p> <p>52,5 % der Einnahmen des Staates aus dem Kompensationsbetrag des Bundes</p>	<p>Einkommensteuerersatz</p> <p>26,08 % des erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer zur Kompensation von Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer aufgrund verschiedener gesetzlicher Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelplan 13, Kapitel 10: Allgemeine Finanzausgleichszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs • Sonstige Einzelpläne
<p>12,75 % hieraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlüsselzuweisungen 64 % an die Gemeinden, 36 % an die Landkreise • Investitionszuschüsse • Schulbau (tw.) • Sozialhilfeausgleich an die Bezirke (tw.) 	<p>Nicht zweckgebundene Zuweisungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenbau • ÖPNV • Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen (tw.) • Sozialhilfeausgleich an die Bezirke (tw.) 	<p>Nicht zweckgebundene Zuweisungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzausgleichszuweisungen • Kommunaler Hochbau (tw.) • Sozialhilfeausgleich an die Bezirke (tw.) • Schülerbeförderung • Krankenhausinvestitionen • Sonstige Zuweisungen auch aus anderen Einzelplänen

Volumen des kommunalen Finanzausgleichs in Bayern (reine Landesleistungen) in Mio. €



Verwendung der Mittel des Freistaats Bayern im kommunalen Finanzausgleich 2012



gerundete Beträge in Mio. Euro

Anmerkung:

Jede Zahl wurde für sich „spitz“ errechnet und anschließend ab- oder aufgerundet. Hierdurch können die Summen der gerundeten Einzelbeträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

Finanzausgleich 2015

/ Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände in Bayern Schreiben vom 6. Juni 2014

1. Kommunalanteil am allg. Steuerverbund; Schlüsselzuweisungen Erhöhung des Kommunalanteils von derzeit 12,75 auf 15 %

- Zuwachs im allg. Steuerverbund 212,9 Mio. €
- Erhöhung um 1 % = 309 Mio. €
- Erhöhung um 0,25 % = 77 Mio. €

Schlüsselmasse (ohne Erhöhung) 3.143 Mio. € (+ 5,4,% oder 161,87 Mio. €)

Finanzausgleich 2015

2. Kommunalanteil am Kfz-Steuerersatzverbund

Erhöhung des Kommunalanteils von derzeit 51 % auf 65 %

Unterhalt, Erneuerung, Verbesserung vorhandener Straßen

Erhöhung der Pauschalen für Straßenbau,- unterhalt, Winterdienst usw.

Erhöhung um 1 % = 15,5 Mio. €

Berücksichtigung der aktuellen Länge des Straßennetzes

Erhöhte Förderung für den ÖPNV

3. Finanzausweisungen nach Art. 7 FAG

Erhöhung der „Kopfbeträge“ um 20 %

Kostendeckung unter 50 % Ziel langfristig 80 %

4. Zuweisungen nach Art. 10 FAG

Erhöhung des Ansatzes

Ziel: Erhöhung der Fördersätze von durchschnittlich 40 % auf 50 %

5. Zuweisungen zur Schülerbeförderung

Erhöhung der Erstattungsquote von derzeit 60 % auf 80 % Volumen ca. 100 Mio. €

Finanzausgleich 2015

6. Allgemeine Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

Beibehaltung des Ansatzes von 100 Mio. €

aber Erhöhung des Anteils des Staats von derzeit rund 25 Mio. € (allg. Haushaltsmittel) und damit Reduzierung des Anteils der Umschichtung aus dem allg. Steuerverbund (Stärkung der Schlüsselmasse)

7. Zuweisungen an die Bezirke nach Art. 15 FAG

Erhöhung der Zuweisungen an die Bezirke um 5 %

8. Zusätzliche Forderungen

- Sonderstrukturhilfeprogramm außerhalb des FAG

- Infrastruktur: Breitband, Straße, Schiene

- Dezentralisierung von Behörden

- Ansiedlung von Hochschulen, Ausgründung von Forschungs- oder Lehrinrichtungen

- Unterstützung im Rahmen des dritten Investitionsförderprogramms für Krippen auf Bundesebene

- Unterstützung des Freistaats im Rahmen des beabsichtigten Bundesleistungsgesetz (5 Mrd. Euro Fördervolumen auf Bundesebene)

Finanzausgleich 2015

■ Zensus 2011 und Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich

FAG 2013

Schlüsselzuweisungen 2013 → Fortgeschrieben Einwohnerzahlen zum 31.12.2011 (Basis Volkszählung 1987)

FAG 2014

Schlüsselzuweisungen 2014 → Fortgeschrieben Einwohnerzahlen zum 31.12.2012 (Basis Zensus 2011)

- Positive Veränderungen kommen bei den Schlüsselzuweisungen 2014 zum Tragen
- Verringerung der Einwohnerzahlen 10 jähriger Demographiefaktor kommt zur Anwendung

<p>Durchschnittliche Einwohnerzahl der 10 vorangegangenen Jahre (31.12.2002 – 31.12.2011) Volkszählung 1987</p>	<p>< = ></p>	<p>fortgeschriebener Wert Zensus 2011 (31.12.2012)</p>
---	--------------------	--

Finanzausgleich 2015

/ Einrechnung von Nebenwohnsitzen

Zensus 2011 beinhaltet keine Feststellung von Nebenwohnsitzen

Bayern einziges Land, wo Nebenwohnsitze Auswirkungen auf Schlüsselzuweisungen haben

Was ist zu tun?

- sofortiger ersatzloser Wegfall der Einrechnung von Nebenwohnsitzen
- Abbau der bisherigen Zahlen der Nebenwohnsitze (Volkszählung 1987) in vier Stufen
- Forderung an Stelle von vier Stufen, Abbau über Zeitraum von 10 Jahren

Ergebnis:

Beim FAG 2014 werden die Nebenwohnsitze nochmals wie bisher auf der Basis Volkszählung 1987 eingerechnet

aber: ab FAG 2015

Personen mit Nebenwohnsitzen werden ab dem Jahr 2015 in gleichmäßigen Schritten (20 % Absenkung) bis 2019 zurückgeführt werden.

Finanzausgleich 2015

- Popularklage vom 2. Januar 2014
 - Markt Schmidmühlen, - Markt Wiesau, - Gemeinde Hinterschmiding
- Antrag
 - Art. 3 Abs. 1 FAG wird für nichtig erklärt
- Begründung
 - Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV) und des Gleichheitssatzes (Art. 118 Abs. 1 BV)
- Einbeziehung der Nebenwohnsitze in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und nicht Anrechnung der Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer bei der Steuer- und Umlagekraft
- Nicht Anrechnung des kommunalen Anteils am Grunderwerbsteueraufkommen bei der Steuer- und Umlagekraft
- Verfahren ist derzeit „ruhend“ gestellt

Finanzausgleich 2015

■ Verhandlungen zum Kommunalen Finanzausgleich 2015 am 07.07.2014 und am 03.11.2014

Teilnehmer:

Staatsminister Dr. Söder

Staatssekretär Füracker

Staatsminister Herrmann

Staatssekretär Eck

Mitarbeiter/innen des Finanz- und Innenministeriums

Präsidenten/Vorsitzende, Geschäftsführer,

Finanzreferenten der kommunale Spitzenverbände in Bayern

Dauer: ca. 3 Stunden

Rundschreiben 48/2014 vom 03.11.2014

Ergebnis steht unter dem Vorbehalt des Kommunalgipfels am 06.11.2014

Folgender Themenkomplex: Ganztagschulen, Barrierefreiheit, Inklusion, Asyl (einschließlich Kostentragung unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge)

Kommunaler Finanzausgleich Stand: 3. November 2014 2. Spitzengespräch	NTHH 2014	DHH 2015	Veränderung 2015 gegen 2014	
	Mio. €	Mio. €	Mio.€	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbänden				
I. Allg. Steuerverbund (seit 2013: 12,75 %)	(3.703,962 9)	(3.916,831 3)	(212,868 4)	(5,7%)
<u>abzgl.</u> 1. Umschichtung Art. 10 FAG für Schulen u.a. (=B.8b)	(-252,342 0)	(-284,342 0)	(-32,000 0)	(12,7%)
2. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke (=B.13b)	(-30,600 0)	(-34,600 0)	(-4,000 0)	(13,1%)
3. Umschichtung Investitionspauschale (=B.9)	(-365,000 0)	(-376,000 0)	(-11,000 0)	(3,0%)
4. Umschichtung Bedarfszuweisungen (=B.12)	<u>(-74,400 0)</u>	<u>(-78,400 0)</u>	<u>(-4,000 0)</u>	<u>(5,4%)</u>
verbleiben für die Schlüsselmasse	<u>2.981,620 9</u>	<u>3.143,489 3</u>	<u>161,868 4</u>	<u>5,4%</u>
<u>davon</u> 1.) Schlüsselzuweisungen	(2.974,200 9)	(3.135,899 3)	(161,698 4)	(5,4%)
2.) Bayer. komm. Prüfungsverband	(3,820 0)	(3,990 0)	(0,170 0)	(4,5%)
3.) Bayer. Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0%)
4.) *Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber*	(3,400 0)	(3,400 0)	(0,000 0)	(0,0%)
II. Kfz-Steuerersatzverbund (seit 2014: 52,5 %)	(813,030 3)	(813,030 3)	(0,000 0)	(0,0%)
davon 1. Abwasserförderung (StMUV)	81,250 0	70,250 0	-11,000 0	-13,5%
2. ÖPNV-Gesetz - Festbetrag (OBB)	51,300 0	51,300 0	0,000 0	0,0%
3. ÖPNV-Investitionsförderung	67,300 0	67,300 0	0,000 0	0,0%
4. komm. Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0%
5. Straßenbau und -unterhalt	299,280 3	314,280 3	15,000 0	5,0%
6. kommunale Umgehungsstraßen (OBB) (=B.18b)	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0%)
7. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (=B.13c)	(256,000 0)	(252,000 0)	(-4,000 0)	(-1,6%)
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	533,333 4	553,142 9	19,809 5	3,7%
IV. Einkommensteuerersatz	530,467 2	547,158 4	16,691 2	3,1%
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbände				
1. Finanzzuweisungen - Kopf-Beträge	424,000 0	425,500 0	1,500 0	0,4%
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	205,000 0	220,000 0	15,000 0	7,3%
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	55,000 0	57,700 0	2,700 0	4,9%
4. Nutzungsentgelt Datenbank Bayernrecht	0,130 0	0,130 0	0,000 0	0,0%
5. Zuw. für Verbraucherschutz u. Heimaufsicht	57,000 0	58,000 0	1,000 0	1,8%
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftämter	2,350 0	2,400 0	0,050 0	2,1%
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	500,000 0	500,000 0	0,000 0	0,0%
8. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen, Kindertageseinrichtungen u.a.	392,600 0	429,800 0	37,200 0	9,5%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(140,258 0)	(145,458 0)	(5,200 0)	(3,7%)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(252,342 0)	(284,342 0)	(32,000 0)	(12,7%)

Blaue Liste Teil 1

Blaue Liste Teil 2

9. Investitionspauschale	365,000 0	376,000 0	11,000 0	3,0%
Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(365,000 0)	(376,000 0)	(11,000 0)	(3,0%)
10. Zuweisungen für Altlasten und Abfall (StMUV)	3,780 0	3,675 0	-0,105 0	-2,8%
11. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	312,000 0	314,000 0	2,000 0	0,6%
12. Allgemeine Bedarfszuweisungen / Stabilisierungshilfen	100,000 0	120,000 0	20,000 0	20,0%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(25,600 0)	(41,600 0)	(16,000 0)	(62,5%)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(74,400 0)	(78,400 0)	(4,000 0)	(5,4%)
13. Zuweisungen an die Bezirke	648,581 7	648,581 7	0,000 0	0,0%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(361,981 7)	(361,981 7)	(0,000 0)	(0,0%)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(30,600 0)	(34,600 0)	(4,000 0)	(13,1%)
c) Umschichtung aus KfzSt-Ersatzverbund	(256,000 0)	(252,000 0)	(-4,000 0)	(-1,6%)
14. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0%
15. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche (StMBKWK)	3,346 1	3,200 0	-0,146 1	-4,4%
16. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	276,135 0	241,135 0	-35,000 0	-12,7%
davon a) Straßen (OBB)	(113,000 0)	(113,000 0)	(0,000 0)	0,0%
b) ÖPNV (OBB)	(163,135 0)	(128,135 0)	(-35,000 0)	-21,5%
17. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	74,600 0	65,500 0	-9,100 0	-12,2%
18. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(2,100 0)	(2,100 0)	(0,000 0)	0,0%
b) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0%)
C. FA-Leistungen insgesamt	8.040,944 6	8.289,412 6	248,468 0	3,1%
Kommunalanteil am KHG	-249,784 7	-233,087 1	16,697 6	-6,7%
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	-276,135 0	-241,135 0	35,000 0	-12,7%
D. Reine Landesleistungen	7.515,024 9	7.815,190 5	300,165 6	4,0%

Hinweis: Die Übersicht wurde maschinell erstellt. Dabei wurde jede Zahl "spitz" errechnet und anschließend ab- oder aufgerundet.
Hierdurch können die Summen der gerundeten Einzelbeiträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

Finanzausgleich 2015

	2012 (in Mio. €)	2013 (in Mio. €)	2014 (in Mio. €)	2015 (in Mio. €)
FAG-Leistungen insgesamt	7.257,00	7.825,00	8.040,00	8.289,41
„Reine Landesleistungen	6.786,00	7.325,00	7.514,00	7.815,19
Allg. Steuerverbund (12,5 %/ 12,75 %)	3.231,00	3.618,00	3.703,00	3.916,83
Schlüsselzuweisungen	2.687,00	2.896,00	2.974,00	3.143,49
Kfz-Steuerersatzverbund (51 %/52,5 %)	786,00	789,80	813,03	813,03
Abwasserförderung	101,00	81,25	81,25	70,25
Straßenausbauunterhalt	244,00	276,00	299,00	314,28
Grunderwerbsteuerverbund	434,60	489,50	533,30	553,14
Einkommensteuerersatz	508,00	534,60	530,40	547,16

Finanzausgleich 2015

	2012 (in Mio. €)	2013 (in Mio. €)	2014 (in Mio. €)	2015 in Mio. €)
Krankenhausfinanzierung	430,00	200,00	500,00	500,00
Hochbauförderung Art. 10 FAG	345,00	375,00	392,00	429,80
Investitionspauschale	255,00	315,00	365,00	376,00
davon Mindestinvestitionspauschale	≈ 75,00	≈ 115,00	≈ 140,00	≈ 151,00
Schülerbeförderung	301,00	305,00	312,00	314,00
Allg. Bedarfszuweisungen/ Stabilisierungshilfen	25,00	100,00	100,00	120,00
Zuweisungen an die Bezirke (Art. 15 FAG)	623,50	643,50	648,58	648,58
Belastungsausgleich (Hartz IV)	92,00	86,70	74,60	65,50

Finanzausgleich 2015

■ Gesamtergebnis

8.289 Mio. € + 248 Mio. € (+ 3,1 %)

7.815 Mio. € + 300 Mio. € (+ 4,0 %) reine Landesleistungen

■ Allg. Steuerverbund (12,75%)

3.916 Mio. € + 212 Mio. € (+ 5,7 %)

Umschichtungen + 32 Mio. € Art. 10 FAG; + 4 Mio. € Art. 15 FAG Bezirke
(bereinigt durch – 4 Mio. € Kfz-Steuerersatzverbund) + 11 Mio. €

Investitionspauschale; + 4 Mio. € Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

■ Schlüsselzuweisungen

3.143 Mio. € + 161 Mio. € (+ 5,4 %)

Stärkung Verwaltungshaushalte und Investitionsfähigkeit

■ Kfz-Steuerverbund (52,5 %)

813 Mio. € unverändert

Zu Nr. 3.1 bis 3.4 (Art. 13a - c Abs. 1 FAG):

Berücksichtigt sind die für die Revision der Straßenunterhaltspauschalen zum 01.01.2015 und für die rund 4,5 %ige Anhebung der Straßenunterhalts- und Winterdienstkostenpauschalen zur Verfügung gestellten Mittel.

	NHH 2014	Entwurf FAG 2015
1. Umschichtungen zum		
Sozialhilfeausgleich (ab 2011 Art. 13 h FAG)	256,00 Mio. €	252,00 Mio. €
2. Art. 13 e FAG: Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen	81,25 Mio. €	70,25 Mio. €
3. Straßenbau- und Straßenunterhalt:		
3.1. Art. 13 a FAG: ab 01.01.2011: Pauschalen auf Basis des Durchschnitts der Beteiligung der betroffenen Gemeinden an ihrem örtlichen KfzSt-Aufkommen in den Jahren 2008 bis 2010. <i>Hierfür zur Verfügung stehende Mittel</i>	74,29 Mio. €	78,83 Mio. €
3.2. Art. 13 b Abs. 1 FAG: Kreisstraßenpauschalen ab 01.01.2011: Pauschalen auf Basis der den Landkreisen im Jahr 2010 für 2010 gewährten Kreisstraßenpauschalen <i>Hierfür zur Verfügung stehende Mittel</i>	52,15 Mio. €	54,05 Mio. €
3.3. Art. 13 b Abs. 2 Satz 1 FAG ab 01.01.2011: Pauschalen auf Basis der den Gemeinden im Jahr 2010 für 2010 gewährten Straßenunterhaltszuschüsse <i>Hierfür zur Verfügung stehende Mittel</i>	127,94 Mio. €	136,20 Mio. €
3.4. Art. 13 c Abs. 1 FAG: Förderung von Straßenbaumaßnahmen aus Härtefondsmitteln	44,90 Mio. €	45,20 Mio. €
3.5. Sonderprogramm "Kommunale Entlastungsstraßen" (ab 2011 Art. 13f FAG)	27,90 Mio. €	27,90 Mio. €
3.6. Aufstockung der BayGVFG-Mittel für Kommunalstraßenbau (ab 2011 Art. 13g FAG)	30,00 Mio. €	30,00 Mio. €
4. ÖPNV:		
4.1. Art. 13 c Abs. 2 FAG: Förderung von ÖPNV-Investitionen aus Härtefondsmitteln	67,30 Mio. €	67,30 Mio. €
4.2. Art. 13 d FAG: ÖPNV-Zurweisungen (Betriebskostenförderung)	51,30 Mio. €	51,30 Mio. €
<u>Nachrichtlich:</u>		
Härtefonds nach Art. 13c FAG für Straßen- und ÖPNV-Baumaßnahmen davon Anteil für	112,20 Mio. €	112,50 Mio. €
den Straßenbau (Art. 13c Abs. 1 FAG)	40% 44,90 Mio. €	rd. 40% 45,20 Mio. €
ÖPNV-Investitionsmaßnahmen (Art. 13c Abs. 2): höchstens	60% 67,30 Mio. €	60% 67,30 Mio. €

Finanzausgleich 2015

Aber:

Abwasserförderung

70,25 Mio. € - 11 Mio. € (- 13,5 %) dienen zur Verstärkung der Mindestinvestitionspauschale

Mittel für Straßenausbau/ und Unterhalt

314 Mio. € + 15 Mio. € (+ 5,0 %)

Ziel:

Erhöhung der Pauschalen für Winterdienst, Straßenunterhalt + 4,5 %
(2013 + 15 %; 2014 + 10 %)

und Finanzierung der Revision der Festbeträge einschließlich neue Straßenlängen

Finanzausgleich 2015

- Grunderwerbsteuerverbund (8/21)
Anhebung konnte nicht durchgesetzt werden
553,1 Mio. € + 15 Mio. € (+ 3,7 %)
Aufteilung 3/7 kreisangehörige Gemeinden 4/7 Landkreise
Anteil: kreisfreie Gemeinden/Große Kreisstädte direkter Anteil
Tendenz: Aufwuchs in den Ballungsräumen
- Einkommensteuerersatz (Familienleistungsausgleich)
547,16 Mio. € + 16,69 Mio. € (+ 3,1 %)
- Krankenhausfinanzierung
500 Mio. € stabil
Interne Umschichtung + 10 Mio. € zu Gunsten Großgeräteförderung

Finanzausgleich 2015

■ Hochbauförderung (Art. 10 FAG)

429,8 Mio. € + 37,2 Mio. € (+ 9,5 %)

Neubau, Generalsanierung von Schulen, Kindertageseinrichtungen
daneben

Orientierungswert für Kommunen mit durchschnittlicher Finanzlage 40 %

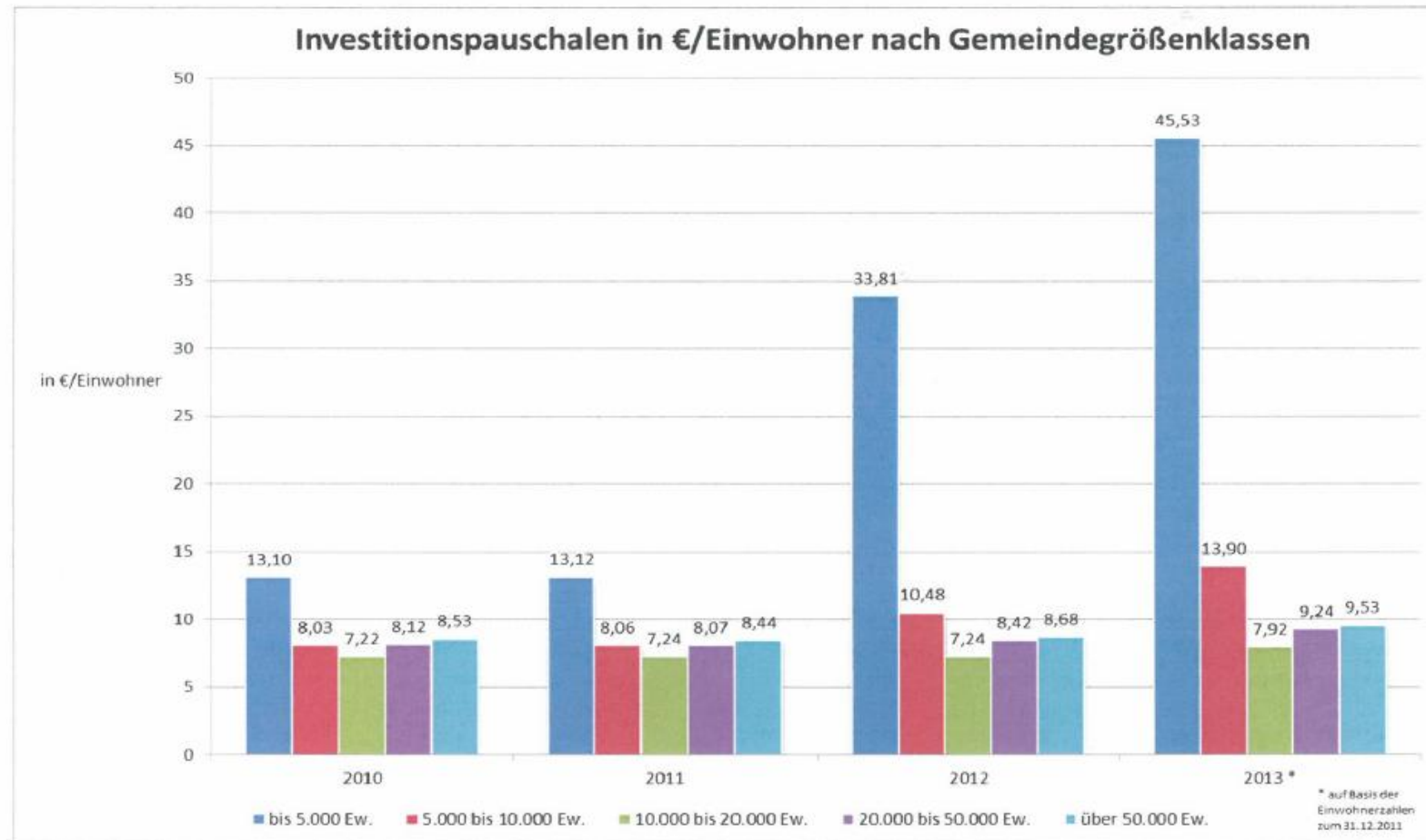
■ Investitionspauschale

376 Mio. € + 11 Mio. € (aus Abwasserförderung)

dient der Stärkung der Mindestinvestitionspauschale; Basiswert von 105.000,00
€ wird sich erhöhen!



Entwicklung der Investitionspauschalen



Bayerischer Städtetag

Finanzausgleich 2015

- Schülerbeförderung**
 durchschnittliche Ausgleichsquote stabil bei 60 %
 314 Mio. € + 2 Mio. € (+ 0,6 %)

- Allgemeine Bedarfszuweisungen /Stabilisierungshilfe**
 Ansatz wird um 20 Mio. € auf 120 Mio. € erhöht
 davon
 - 16 Mio. € aus allg. Haushaltsmitteln Freistaat
 - 4 Mio. € Umschichtung aus Anteil am Allgemeinen Steuerverbund

- Sozialhilfeausgleich an die Bezirke (Art. 15 FAG) und Belastungsausgleich Hartz IV**

Art. 15 FAG	648,58 Mio. € unverändert
Belastungsausgleich Hartz IV	65,5 Mio. € - 9,1 Mio. € (-12,2 %)
Gesamtsituation:	
Ausgabenzuwachs:	rd. 140 Mio. €
<u>Entlastungen</u>	<u>rd. 17 Mio. €</u>
zusätzliche Belastungen	rd.123 Mio. €

Finanzausgleich 2015

- Sozialhilfeausgleich an die Bezirke (Art. 15 FAG) und Belastungsausgleich Hartz IV – Fortsetzung
Mehrreinnahmen gestiegene Umlaufkraft rd. 163 Mio. €
sich ergebende Spielräume rd. 40 Mio. €

- Möglichkeit: Senkung der Umlagesätze der Bezirksumlagen?

Ergebnis 2014:

Oberbayern	- 0,5 %
Niederbayern	- 1,5 %
Oberpfalz	- 0,6 %
Oberfranken	- 1,3 %
Mittelfranken	- 1,0 %
Unterfranken	- 2,9 %
Schwaben	- 1,0 %

Gilt für die Kreisumlagen gilt Vergleichbares?

Finanzausgleich 2015

Zwischenzeitlich wurde den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern die Endfassung des Gutachtens zur Fortentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat hierzu erste Berechnungen in Auftrag gegeben. Nach Einschätzung des Finanzministeriums trägt das Ergebnis der Zielsetzung des Gutachtenprozesses, die Systemgerechtigkeit zu erhöhen und insbesondere die Belange strukturschwacher Kommunen noch besser zu berücksichtigen, nicht ausreichend Rechnung. Sie wurden deshalb der Arbeitsgruppe auch nicht zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen wurde im Rahmen des Spitzengesprächs folgende Übereinkunft getroffen:

Finanzausgleich 2015

Fortsetzung

1. → Der kommunale Finanzausgleich ist ein lebendiges System. Seine Normen werden regelmäßig überprüft und an neue Herausforderungen angepasst. Aktuell wird die größte Leistung des kommunalen Finanzausgleichs, die Gemeindeschlüsselzuweisung auf ihre Verteilungsgerechtigkeit hin überprüft. Hierzu wurde vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und den vier kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam ein Gutachten in Auftrag gegeben. ¶
- ¶
2. → Gemeinsames Ziel ist es, die Systemgerechtigkeit zu erhöhen und insbesondere die Belange strukturschwacher Kommunen noch besser zu berücksichtigen. ¶
 - → Wir wollen eine Reform mit Augenmaß: Schwache sollen gestärkt werden, ohne Starke zu überfordern. ¶
 - → Wir wollen eine Reform mit Sorgfalt und Fingerspitzengefühl: Dabei geht Gründlichkeit vor Schnelligkeit. Die Änderungen sollen daher erst mit dem FAG 2016 umgesetzt werden. ¶
- ¶
3. → Die zwischenzeitlich vom Gutachter vorgelegte Endfassung des Gutachtens enthält Ansätze und Denkanstöße, die nunmehr einer eingehenden Prüfung bedürfen. Die Auftraggeber stimmen überein, dass der Gutachter seine Ergebnisse in den Gremien der Auftraggeber vorstellen darf. Im Übrigen ist das Gutachten bis zur Abnahme von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. ¶

Finanzausgleich 2015

Fortsetzung

4. → Ob und wieweit das Gutachten im Hinblick auf die unter Nr. 2 dargestellten Ziele umgesetzt werden kann, müssen die Proheberechnungen zeigen. Dazu lässt das Gutachten ausreichend Gestaltungsspielraum. Dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und den kommunalen Spitzenverbänden werden noch im Laufe der Woche die Proheberechnungen zu den Gutachtermodellen und weiteren Modellvarianten, die das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Auftrag gegeben hat, übermittelt. Die Ergebnisse der Proheberechnungen sind vertraulich zu behandeln. ¶
- ¶
5. → Das Gutachten und die Modellvarianten werden anschließend in der staatlich-kommunalen Arbeitsgruppe beraten. Ziel ist es, bis zum Frühjahr 2015 einen gemeinsamen Reformvorschlag zu präsentieren. ¶

Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

Seit FAG 2013

100 Mio. € (davon 25,6 Mio. € allg. Haushaltsmittel; 74,4 Mio. € Umschichtung aus
allgemeinen Steuerverbund)

Verfahren

Bekanntmachung des Ausschreibungsverfahrens

- Antragsverfahren über Landratsamt an Regierung
- Verteilerausschusssitzung
- anschließende Bekanntgabe der Ergebnisse

Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

■ Kriterien:

I. Bedarfszuweisungen (wie bisher)

■ 1. Allgemeines

abgerechneter Haushalt Vorjahr; aktueller Haushaltsplan

keine Gewährung zur Finanzierung von Investitionen und Folgekosten
(weder mittel- noch unmittelbar)

kein Ausgleich von normalen Wirkungen des kommunalen Finanzausgleichs

■ 2. Gewerbesteuer ausfälle, Naturkatastrophen, Altlasten, Felssanierung

■ Kein Vertreten müssen der Kommunen

■ Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten der Selbsthilfe

(kostendeckende Gebühren, durchschnittliche Hebesätze Grund-/Gewerbesteuer, Straßenausbaubeitragssatzung , 10 %-Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand nicht überschritten, keine überdurchschnittlich hohen freiwilligen Leistungen)

■ Vorliegen einer negativen freien Finanzspanne (nach Anrechnung von Ersatzeinnahmen, freie Rücklagen bzw. Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachvermögen und Finanzanlagen)

Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

■ Gewerbesteuerausfall

Basis: Nettoausfall Gewerbesteuer 2013 (bzw. voraussichtlicher Ausfall 2014) im Vergleich zu durchschnittlichen Netto-Gewerbesteuereinnahmen 2002 – 2012 (2009 – 2013)

■ Naturkatastrophen, Altlasten, Felssanierungen

Subsidiarität beachten; erst wenn andere Refinanzierungsmöglichkeiten ausscheiden

■ 3. Freiwillige Gemeindezusammenschlüsse; Gründung VG oder Beitritt zu bestehender VG

Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe (siehe 2.)

nur vorübergehend anfallende zusätzliche Kosten (max. fünffache der jährlichen Aufwendung)

■ 4. Kosten für externes Gutachten zur Haushaltskonsolidierung

Kommune ist finanzschwach

nur für BKPV-Gutachten

Auszahlung als Überbrückungshilfe (80 % der Kosten) nach 5 Jahren Überprüfung der Umsetzung

→ erfolgreiche Umsetzung und Umwandlung in 100 % Bedarfszuweisungen

→ kein Erfolg dann Rückforderung

Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

II. Stabilisierungshilfen (= Bedarfszuweisungen für demographiebedingte bzw. strukturelle Härte)

Voraussetzungen (alle drei müssen erfüllt sein)

Finanzielle Härte

negativer Saldo der freien Finanzspannen (letzte 5 Jahre vor Antragstellung)

freie Finanzspanne (Kameralistik) Zuführung zum Vermögenshaushalt abzüglich ordentlicher Tilgung abzüglich Zuführung vom Vermögenshaushalt

freie Finanzspanne (Doppik) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich ordentlicher Tilgung

wenn nicht: Begründung für finanzielle Schieflage und Stellungnahme der Rechtsaufsicht

„Gefährdung als finanzielle Leistungsfähigkeit“ **oder**

akute finanzielle Notlage (wie Bedarfszuweisung, Gewerbesteuerausfall!)

Nachhaltiger Konsolidierungswille

Erarbeitung/Vorlage Haushaltskonsolidierungskonzept (muss nicht vom BKPV erstellt sein)

positive Stellungnahme der Regierung

mindestens Beschluss des Gemeinderats zur beabsichtigten Aufstellung

Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

- Vorliegen einer strukturellen Härte (mögliche Indikatoren, mindestens einer muss erfüllt sein!)
 - Steuerkraft im Verhältnis zum jeweiligen Größenklassendurchschnitt in den 5 Jahren vor dem Antragsjahr weit unterdurchschnittlich (i. d. R. mehr als 20 % unter dem Durchschnitt)
 - Überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung (i. d. R. ab Rückgang von 5 %)
 - Einwohnerzahl im Verhältnis zur Fläche i. d. R. unter 25 % Landesdurchschnitt
 - Unterdurchschnittliche wirtschaftliche Leistungskraft (wirtschaftsstrukturelle Probleme; Arbeitsmarkt usw., Begründung erforderlich!)
 - Ziel:
Sondertilgung von Krediten (ohne Vorfälligkeitsentschädigung!) mit dem Ziel den Verwaltungshaushalt nachhaltig zu entlasten
- Auszahlung
Zuweisungen (für ein Jahr/mehrjährig)
oder
rückzahlbare Überbrückungshilfe

Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

2013

204 Anträge von Gemeinden		31 von Landkreisen
davon 87 reguläre Bedarfszuweisungen		k. A.
117 Stabilisierungshilfen		k. A.
mit 75,45 Mio. €		mit 18,5 Mio. €
	80,31 %	19,69 %
		davon 7,4 Mio. € BZ
kreisfreie	kreisangehörige	11,1 Mio.€ StabiH
davon 0,31 Mio. € BZ	davon 4,37 Mio. € BZ	
10,50 Mio. € StabiH	60,27 Mio. € StabiH	
entspricht 11,51 %	entspricht 68,80 %	

Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

Zusammenfassung der BZ-Vorschläge 2013 Städte, Märkte und Gemeinden (Anlage 3)

	Zahl der Anträge	Ausschuss 2013 in €
Oberbayern	5	410.000
davon reguläre BZ	4	310.000
davon Stabi-Hilfe	1	100.000
Niederbayern	22	7.400.000
davon reguläre BZ	12	950.000
davon Stabi-Hilfe	10	6.450.000
Oberpfalz	54	20.230.000
davon reguläre BZ	15	1.000.000
davon Stabi-Hilfe	39	19.230.000
Oberfranken	95	39.170.000
davon reguläre BZ	40	1.830.000
davon Stabi-Hilfe	55	37.340.000
Mittelfranken	4	4.470.000
davon reguläre BZ	2	70.000
davon Stabi-Hilfe	2	4.400.000
Unterfranken	22	3.770.000
davon reguläre BZ	13	520.000
davon Stabi-Hilfe	9	3.250.000
Schwaben	2	0
davon reguläre BZ	1	0
davon Stabi-Hilfe	1	0
Summe Bayern	204	75.450.000
davon reguläre BZ	87	4.680.000
davon Stabi-Hilfe	117	70.770.000

Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

Zusammenfassung der BZ-Vorschläge 2013 Landkreise (Anlage 4)

	Zahl der Anträge	Antrag in €	Ausschuss 2013 in €	Nachrichtlich 2012 in €
Oberbayern davon reguläre BZ davon Stabi-Hilfe	1	300.000	300.000 300.000 0	200.000
Niederbayern davon reguläre BZ davon Stabi-Hilfe	7	6.300.000	3.300.000 1.800.000 1.500.000	800.000
Oberpfalz davon reguläre BZ davon Stabi-Hilfe	5	6.500.000	2.800.000 900.000 1.900.000	700.000
Oberfranken davon reguläre BZ davon Stabi-Hilfe	8	14.409.000	8.800.000 2.100.000 6.700.000	3.700.000
Mittelfranken davon reguläre BZ davon Stabi-Hilfe	1	300.000	500.000 500.000 0	100.000
Unterfranken davon reguläre BZ davon Stabi-Hilfe	6	6.638.000	2.100.000 1.000.000 1.100.000	600.000
Schwaben davon reguläre BZ davon Stabi-Hilfe	3	300.000	700.000 700.000 0	300.000
Summe Bayern davon reguläre BZ davon Stabi-Hilfe	31	34.747.000	18.500.000 7.300.000 11.200.000	6.400.000

	Bedarfszuweisungen	Stabilisierungshilfen
Landkreis Tirschenreuth	500.000 €	1,5 Mio. €
Gemeinde Brand	-	200.000 € (ÜB; HHK; Hebesätze)
Gemeinde Ebnath	-	100.000 € (ÜB; HHK; Hebesätze)
Stadt Erbdorf	-	1 Mio. € (ÜB; Sondertilgung; HHK; Hebesätze)
Gemeinde Friedenfels	-	200.000 €; ÜB; Sondertilgung; HHK)
Gemeinde Immenreuth	-	50.000 € (ÜB; HHK; Hebesätze)
Gemeinde Krummennaab	-	50.000 € (ÜB; HHK; Hebesätze; Defizite; bei kostenrechnenden Einrichtungen)
Gemeinde Kulmain	-	600.000 € (ÜB; Sondertilgung; HHK)
Stadt Mitterteich	2012 0; 2013; Rechnungsergebnis abwarten	450.000 € (ÜB; Sondertilgung; HHK) Straßenausbaubeitragssatzung
Markt Neualbenreuth	-	160.000 € (ÜB; HHK)
Gemeinde Neusorg	-	100.000 € (ÜB; HHK)
Gemeinde Pullenreuth	-	50.000 € (ÜB; HHK; Hebesätze)
Gemeinde Reuth bei Erbdorf	-	140.000 € (ÜB; Sondertilgung; HHK; Hebesätze)
Stadt Tirschenreuth	-	2 Mio. € (ÜB; Sondertilgung; HHK Defizite bei kostenrechnenden Einrichtungen)
Stadt Waldsassen	-	3 Mio. € (ÜB; Sondertilgung; HHK)
Markt Wiesau	-	600.000 € (ÜB; Sondertilgung; HHK; Defizite bei kostenrechnenden Einrichtungen)

Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

■ Bewertung

- Strukturschwache Regionen werden bedient (Oberfranken, Oberpfalz, Niederbayern, Unterfranken)
- Schwerpunkt Gemeinden die von demographischer Entwicklung besonders betroffen sind
- Förderung des kreisangehörigen Bereichs wurde erreicht (68,8 %)
- Anteil der Landkreise angemessen?
19,69 % entspricht 18,5 Mio. €
Anteil an der Schlüsselmasse 36 % (75 Mio. davon 36 % = 27 Mio.)
Refinanzierungsmöglichkeit
Steigerung des Anteils von **2011** 4,2 Mio. € **2012** 6,4 Mio. € **2013** 18,5 Mio. €
- Entschuldung zur nachhaltigen Verbesserung der Haushaltslage über Sondertilgung (ohne Vorfälligkeitsentscheidung) wurde erreicht
(erschwert aber auch die Flexibilität und wird z. T. als „ungerecht“ empfunden)

Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

- Sondertilgung (ohne Vorfälligkeitsentschädigung)
- Ablösung fällig werdender Darlehen
- Laufende Tilgung
- Abdeckung der Sollfehlbeträge bzw. Kassenkredite

■ **FAG 2013**

Nicht zur Finanzierung von Investitionen und laufenden Folgekosten

Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

/ FAG 2014

Ansatz wird beibehalten

Flexibilität der Vorgaben:

Begrenzter Anteil der gewährten Stabilisierungshilfen soll zur notwendigen Verbesserung und Erhalt der kommunalen Grundausstattung eingesetzt werden können

Fortentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Bayern

■ Vereinbarung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs 2013

- Änderung des Hauptansatzes wurde erreicht
112 v. H. bis zu höchstens 150 v. H.
- Ergebnis war dringend notwendiger Einstieg

aber

seit 1978 ganz erheblich gestiegener Grundbedarf in den Gemeinden
Voraussetzung für weitere Veränderungen ist, dass die Auswirkungen durch ein
Gutachten untersucht werden

- Vereinbarung zwischen Finanz- und Innenministerium sowie den kommunalen
Spitzenverbänden in Bayern
Gemeinsame Beauftragung eines Gutachters

Fortentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Bayern

Ziel:

Überprüfung der Sachgerechtigkeit des derzeitigen Verteilungsmodus der Gemeindeschlüsselzuweisungen im bayerischen kommunalen Finanzausgleich

Frage:

Ist der Verteilungsmodus für die Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung der sonstigen Finanzausgleichswirkungen entsprechend der Bedarfe der verschiedenen Gemeindegruppen sachgerecht ausgestaltet **und** versetzt er die Gemeinde in die Lage, ihren Aufgaben angemessen zu erfüllen?

Gegenstand der Untersuchung:

1. Ergebnisgerechtigkeit der geltenden Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen
2. Systematik des bisher geltenden Verteilungsschlüssels

Fortentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Bayern

- Werden die Bedarfe von Gemeinden und Städten durch den Hauptansatz und die geltenden Nebenansätze sachgerecht abgewickelt?
- Ist die gegenwärtige Steuerkraftberechnung (Höhe der Nivellierungshebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer, Anrechnungsmodus bei Einkommen- und Umsatzsteuer) sachgerecht austariert?

Fortentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Bayern

1. Zur Steuerkraftberechnung:

- Sind für alle Gemeinden geltende einheitliche Nivellierungshebesätze bei den Realsteuern sachgerecht?
- Ist die Höhe der gewählten Nivellierungshebesätze im Zusammenspiel mit der Einwohnergewichtung sachgerecht?
- Werden ausreichende Anreize zur Stärkung der eigenen Steuerkraft gewahrt?
- Wie wird der Vorschlag beurteilt, einen bestimmten Betrag bei der Ermittlung der Steuerkraft unangerechnet zu lassen?
- Wie wird der Vorschlag beurteilt, einen bestimmten Anteil der Realsteuersteinnahmen über dem Nivellierungshebesatz in die Berechnung mit einzubeziehen?
- Wie wird der Vorschlag beurteilt, bei der Steuerkraft und der Umlagekraft von Mehrjahresdurchschnitten auszugehen (und parallel dazu auf der Aufgabenseite der Schlüsselzuweisungen bei den Ergänzungsansätzen ebenfalls)?

Fortentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Bayern

2. Zur Bemessung der Aufgabenbelastung:

- Wie wird die Ausgestaltung der Hauptansatzstaffel bis 2012 und ab 2013 bewertet?
- Werden Einwohnerrückgänge und die Herausforderungen aufgrund des demographischen Wandels angemessen berücksichtigt?
- Ist das Gewicht der Ergänzungsansätze im Vergleich zum Hauptansatz angemessen? Sind die Ergänzungsansätze ausgewogen, auch im Hinblick auf ihre interkommunale Verteilungswirkung?
- Kann der Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitssuchende von den tatsächlichen Ausgaben losgelöst und auf andere, die Bedarfe annähernd abbildende Indikatoren umgestellt werden?
- Gibt es für den Ergänzungsansatz "Strukturschwäche" weitere Kriterien?
- Werden die Zentralitätsfunktionen ausreichend berücksichtigt?
- Erscheint die Einführung weiterer Bedarfsindikatoren sinnvoll (z. B. für Belastungen durch Jugendhilfe, für Kurorte, Einwohnerdichte, Flächenausdehnung, Gebietsstruktur (Ortsteile) oder anderes)?

Fortentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Bayern

/ Ziele des Gemeindetags

- Konsens über notwendige Änderungen im Finanzausgleich
- Weiterentwicklung des Systems des kommunalen Finanzausgleichs unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen der konkreten Bedarfe der Gemeinden
- Nachjustierung des kommunalen Finanzausgleichs unter den Gesichtspunkten der interkommunalen Verteilungsgerechtigkeit und Sicherung der Zukunftsfähigkeit insbesondere von Gemeinden in strukturschwachen Regionen
- Schaffung einer nachhaltigen Finanzgrundlage für die Kommunen zur Gewährleistung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsverhältnisse in Bayern

***Für eine persönliche Beratung stehe ich Ihnen jederzeit
gerne zur Verfügung
Hans-Peter Mayer***

**Kontakt:
Geschäftsstelle
Dreschstraße 8
80805 München
Tel. 089/36 00 09-17
Fax: 089/36 88 99 80-17
E-Mail: hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de**